

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als GASP-spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben

Brüssel, den 22. Februar 2012 (Fall 2010-0426)

1.	Verfahren.....	3
2.	Sachverhalt	3
2.1.	Hintergrund der auf VN- und EU-Ebene ergriffenen restriktiven Maßnahmen	3
2.1.1.	Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Qaida).....	8
2.1.2.	Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus).....	9
2.2.	Beschreibung der Verarbeitung.....	10
2.2.1.	Rechtsgrundlage	11
2.2.2.	Verantwortung für die Verarbeitung	12
2.2.3.	Ausarbeitung der Listen und Veröffentlichung.....	13
2.2.4.	Kategorien betroffener Personen und aufzubewahrende Datenfelder.....	14
2.2.5.	Datenübermittlung und Empfänger.....	16
2.3.	Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechte der betroffenen Person	17
2.3.1.	Informationspflicht gegenüber aufgeführten Personen	17
2.3.2.	Auskunft	18
2.3.3.	Berichtigung	18
2.3.4.	Widerspruchsrecht.....	19
2.3.5.	Aufbewahrungsfrist.....	19
2.3.6.	Möglicher Überprüfungsprozess	19
2.4.	Sicherheitsmaßnahmen.....	20
3.	Rechtliche Aspekte.....	20
3.1.	Allgemeine Bemerkungen.....	20
3.2.	Vorabkontrolle	21
3.3.	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	22
3.4.	Verarbeitung besonderer Datenkategorien.....	26
3.5.	Datenqualität	28
3.6.	Datenaufbewahrung / Datenspeicherung	30
3.7.	Datenübermittlungen.....	31
3.7.1.	Übermittlungen innerhalb oder zwischen Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft.....	31
3.7.2.	Übermittlung an Empfänger, die den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen	32
3.7.3.	Übermittlungen an Empfänger, die nicht den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen.....	34
3.8.	Verarbeitung von eindeutigen Kennzeichen	36
3.9.	Auskunftsrecht und Berichtigung.....	36
3.10.	Widerspruchsrecht.....	38

3.11.	Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.....	39
3.12.	Sicherheitsmaßnahmen.....	41
3.13.	Zukünftige Meldungen.....	41
4.	Schlussfolgerung	42

1. Verfahren

Am 3. Juni 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als spezifische restriktive Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben.

Am 14. Juli 2010 wurden Fragen aufgeworfen, auf die die Kommission am 14. März 2011 antwortete. Am 28. März ersuchte der EDSB die Kommission um ein Zusammentreffen mit der zuständigen Dienststelle der Kommission, um bestimmte inhaltliche Fragen der Meldung zu klären. Dieses Zusammentreffen fand am 7. April 2011 statt. Am 29. April wurden der Kommission weitere Fragen übermittelt. Die Antworten gingen am 3. August 2011 beim EDSB ein. Der Entwurf der Darstellung des Sachverhalts wurde dem Datenschutzbeauftragten am 6. Oktober 2011 zur Kommentierung übermittelt. Der EDSB erhielt am 26. Oktober 2011 eine Antwort und warf am 27. Oktober 2011 zusätzliche Fragen zu den Bemerkungen auf. Die Antworten auf diese Fragen gingen am 9. Januar 2012 ein. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten am 23. Januar 2012 übermittelt; die Bemerkungen gingen am 8. Februar 2012 ein. Abschließende Erläuterungen wurden am 9. Februar 2012 angefordert und gingen am 22. Februar 2012 ein.

2. Sachverhalt

2.1. Hintergrund der auf VN- und EU-Ebene ergriffenen restriktiven Maßnahmen

Die Meldung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Reihe von Verordnungen, die das Einfrieren der Vermögenswerte bestimmter natürlicher und juristischer Personen vorschreiben. Diese restriktiven Maßnahmen werden im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) beschlossen. Diese Verordnungen sind direkt anwendbare Rechtsakte, die überwiegend auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union basieren (AEUV).¹ Die personenbezogenen Daten werden in diesem Kontext zur Erstellung, Aktualisierung, Berichtigung und Veröffentlichung der Listen von Personen verarbeitet, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen. Die Daten können auch zu Zwecken der Kommunikation mit den aufgeführten Personen und mit den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und Drittländern im Hinblick auf Folgemaßnahmen, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird von der Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesen Verordnungen durchgeführt, wie beispielsweise zur Veröffentlichung eines Anhangs, in dem die Personen aufgeführt sind, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, und zur Vereinfachung der Einhaltung der Vorgaben seitens der Wirtschaftsbeteiligten, die verpflichtet sind, die Vermögenswerte einzufrieren, indem die Kommission eine einzige konsolidierte elektronische Liste ausarbeitet, damit die Wirtschaftsbeteiligten den Namen und die Angaben derjenigen Personen rasch und einfach ausfindig machen können, deren Vermögenswerte ausgehend von den Listen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union einzufrieren sind.

¹ Die älteren Verordnungen beruhen entweder auf den Artikeln 60 und 301 EGV oder auf den Artikeln 60, 301 und 308 EGV.

Die unterschiedlichen Arten der Verarbeitung erfolgen im Kontext der Umsetzung der verschiedenen Verordnungen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Empfängergruppen erlassen werden. Die Existenz einer Vielzahl von Verordnungen des Rates geht auf Artikel 215 AEUV zurück, der dahingehend ausgelegt wird, dass es zum Einfrieren ausländischer Vermögenswerte nicht möglich ist, eine einzige Verordnung vorzusehen, sondern dass für jeden Themenbereich der GASP eine spezifische Verordnung erlassen werden muss.

Die Kommission bezieht sich in ihrer Meldung hauptsächlich auf zwei Verordnungen.

Die erste dieser Verordnungen, die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates,² verfolgt den Zweck, Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegenüber Personen und Organisationen umzusetzen, die gemäß einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Liste mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen. In dieser Verordnung wird die Kommission dazu ermächtigt, den Anhang zu ändern, der die Liste der Personen und Organisationen enthält, die Gegenstand von Sanktionen sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Sanktionsausschusses, der gemäß Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr. 1267 (1999) gegründet wurde.³ Seit Ende 2009 enthält diese Verordnung insbesondere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte auf Verteidigung der Personen, die Gegenstand von Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögenswerten sind, sowie eine Bestimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den früheren Verordnungen nicht enthalten waren. Dies ist – wie von der Kommission selbst ausgeführt wurde – eine legislative Antwort auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2008 in der Rechtssache Kadi.⁴

Die zweite Verordnung, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates⁵, sieht eine weitere Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten vor, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, ausgehend vom Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP „über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“.⁶ Im Hinblick auf diese Verordnung obliegt es dem Rat, die Liste zu ändern, die auf Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung basiert.⁷

Die Meldung nimmt auch auf 16 weitere Verordnungen Bezug, die auf bestimmte Staaten, Personen oder Organisationen ausgerichtet sind. Die Kommission gab diesbezüglich in der Folge an, dass die Liste nicht als erschöpfend betrachtet werden kann, da regelmäßig neue Verordnungen erlassen werden. Die Meldung sollte auch die Datenverarbeitung im Rahmen zukünftiger Sanktionsbestimmungen umfassen. Falls es jedoch in der Zukunft zu wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung kommen sollte, schlug die Kommission vor, dass die Meldung aktualisiert werden könnte. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die Verordnungen, die in der Meldung genannt sind, die

² Amtsblatt L 139 vom 29.5.2002, S. 9-22, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 754/2011 des Rates geänderten Fassung, siehe Amtsblatt L 199 vom 2.8.2011, S. 23-32. Zu den relevanten früheren Änderungen zählen die Verordnung (EG) Nr. 561/2003 des Rates, ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 1-2, die bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Einfrierens vorsieht, z. B. die Sicherstellung des Lebensunterhalts, und die Verordnung (EG) Nr. 1286/2009 des Rates, ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 42, die ein Überprüfungsverfahren eingeführt hat.

³ Auch bekannt als Al-Qaida- [und Taliban]-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen. Der Verweis auf die Taliban wurde nach Verabschiedung der Resolutionen 1988 und 1989(2011) gestrichen.

⁴ Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P *Kadi und Al Barakaat International Foundation / Rat und Kommission*, Slg. 2008, I-6351.

⁵ Amtsblatt L 344 vom 28.12.2001, S. 70-75.

⁶ Amtsblatt L 344 vom 28.12.2001, S. 93-96.

⁷ Der Grund dafür, dass diese Verordnung ebenfalls Teil der Meldung der Kommission ist, wird später noch näher erläutert werden.

darin enthaltene Beurteilung wird jedoch auch für alle in der Folge erlassenen Verordnungen anwendbar sein, sofern die Datenverarbeitung auf dieselbe Weise erfolgt, wie nachfolgend beschrieben. Es handelt sich hierbei um folgende Verordnungen:

Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über Somalia⁸
Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über Guinea (Conakry)⁹;
Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates über Myanmar (Burma);¹⁰
Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über den Iran,¹¹ die in der Zwischenzeit aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates¹² ersetzt wurde;
Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Demokratische Volksrepublik Korea;¹³
Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über Weißrussland;¹⁴
Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates über den Libanon;¹⁵
Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über den Sudan;¹⁶
Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Demokratische Republik Kongo;¹⁷
Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates über die Elfenbeinküste;¹⁸
Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über bestimmte vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagte Personen¹⁹ (in der Zwischenzeit aufgehoben);
Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über Liberia;²⁰
Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über Simbabwe;²¹
Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über den Irak;²²
Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 des Rates über die Bundesrepublik Jugoslawien.²³

In ihren am 14. Mai 2011 vorgelegten Antworten fügte die Kommission auch die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über Tunesien²⁴ zu dieser Liste hinzu und ersetzte die aufgehobene Verordnung über Sanktionen gegen den Iran durch die Nachfolgeverordnung, die Verordnung (EU) Nr. 961/2010²⁵.

In ihren Antworten vom 26. Oktober 2011 fügte die Kommission folgende Verordnungen zur Liste hinzu:

Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über Libyen;²⁶

⁸ Amtsblatt L 105 vom 27.4.2010, S. 1-9.

⁹ Amtsblatt L 346 vom 23.12.2009, S. 26-38, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 269/2011 des Rates, Amtsblatt L 76 vom 22.3.2011, S. 1-3.

¹⁰ Amtsblatt L 66 vom 10.3.2008, S. 1-87, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2011 des Rates, Amtsblatt L 281 vom 28.10.2011, S. 1-2.

¹¹ Amtsblatt L 103 vom 20.4.2007, S. 1-23.

¹² Amtsblatt L 281 vom 27.10.2010, S. 1-77.

¹³ Amtsblatt L 88 vom 29.3.2007, S. 1-11.

¹⁴ Amtsblatt L 134 vom 20.5.2006, S. 1-11, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates, Amtsblatt L 28 vom 2.2.2011, S. 17-31.

¹⁵ Amtsblatt L 51 vom 22.2.2006, S. 1-8.

¹⁶ Amtsblatt L 193 vom 23.7.2005, S. 9-16.

¹⁷ Amtsblatt L 193 vom 23.7.2005, S. 1-8.

¹⁸ Amtsblatt L 95 vom 14.4.2005, S. 1-8, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates, Amtsblatt L 11 vom 15.1.2011, S. 1-17.

¹⁹ Amtsblatt L 315 vom 14.10.2004, S. 14-23.

²⁰ Amtsblatt L 162 vom 30.4.2004, S. 32-37.

²¹ Amtsblatt L 55 vom 24.2.2004, S. 1-13.

²² Amtsblatt L 169 vom 8.7.2003, S. 6-23.

²³ Amtsblatt L 287 vom 14.11.2000, S. 19-37.

²⁴ Amtsblatt L 31 vom 5.2.2011, S. 1-12.

²⁵ Amtsblatt L 281 vom 27.10.2010, S. 1-77.

²⁶ Amtsblatt L 58 vom 3.3.2011, S. 1-13.

Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über Ägypten;²⁷
Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über den Iran;²⁸
Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates über Syrien (in der Zwischenzeit ersetzt durch die
Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates)²⁹

Auch die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates über Afghanistan³⁰ enthält nun Sanktionen gegen die Taliban, die in der Vergangenheit Teil der Sanktionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates waren (siehe dazu auch Abschnitt 2.1.1).

Die verschiedenen Verarbeitungen und die jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen hängen von den verschiedenen Verordnungen ab. In einigen Fällen haben die Verordnungen verschiedene Anhänge, die Listen enthalten.

- (i) Die Kommission ist befugt, die der Hauptverordnung als Anhang beigefügten Listen der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, ausgehend von Beschlüssen oder Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des VN-Sanktionsausschusses in folgenden Fällen („VN-Listen“) zu ändern:

Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Demokratische Volksrepublik Korea;³¹
Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates über den Libanon (die derzeit einen leeren Anhang aufweist);
Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über den Sudan;
Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Demokratische Republik Kongo;
Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über Liberia;
Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über den Irak;
Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über bestimmte Personen und Organisationen, die in Verbindung mit dem Al-Qaida-Netzwerk stehen.

- (ii) Auf der anderen Seite ist die Kommission befugt, die Listen der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, ausgehend von Änderungen von Listen, die ursprünglich im Anhang von Gemeinsamen Standpunkten des Rates oder (ab Dezember 2009) von Beschlüssen des Rates (GASP) in den nachfolgenden Fällen („autonome EU-Listen“) zu ändern:

Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Demokratische Volksrepublik Korea;³²
Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über bestimmte vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagte Personen (in der Zwischenzeit aufgehoben);
Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über Simbabwe;
Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 des Rates über die Bundesrepublik Jugoslawien.

²⁷ Amtsblatt L 76 vom 22.3.2011, S. 4-12.

²⁸ Amtsblatt L 100 vom 14.4.2011, S. 1-11.

²⁹ Amtsblatt L 16 vom 19.1.2012, S. 1-32.

³⁰ Amtsblatt L 199 vom 2.8.2011, S. 1-22.

³¹ Siehe auch Fußnote 32.

³² Die Sanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea sind ein Sonderfall, da die betroffenen Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007, die die Listen der Personen enthalten, die dieser Verordnung unterliegen, auf der Grundlage von Beschlüssen des gemäß Resolution 1718(2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingerichteten Sanktionsausschusses oder des Sicherheitsrates und auf der Grundlage von Beschlüssen des Rates auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP (siehe Artikel 13 Buchstaben d und e der Verordnung (EG) Nr. 329/2007) geändert werden können. Diese Verordnung fällt folglich sowohl unter die Kategorie (i) als auch (ii).

(iii) In einigen anderen Verordnungen werden vom Rat Änderungen vorgenommen auf der Grundlage von Beschlüssen des Sicherheitsrats oder des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen. Dies ist bei folgenden Verordnungen der Fall:

Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates über Afghanistan;

Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über Libyen;³³

Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates über den Iran;³⁴

Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über Somalia;

Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates über die Elfenbeinküste (seit deren Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates³⁵).

(iv) Außerdem erfolgen bei einigen Verordnungen sowohl die Erstellung der Liste als auch deren Änderung durch den Rat. Dies ist bei den folgenden Verordnungen der Fall:

Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über Syrien;

Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über Iran;

Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über Ägypten;

Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über Libyen;³⁶

Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über Tunesien;

Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates über den Iran;³⁷;

Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über Guinea (Conakry) (seit den Änderungen Teil der Verordnung (EU) Nr. 269/2011 des Rates);³⁸

Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates über Myanmar (Burma) (seit den Änderungen Teil der Verordnung (EU) Nr. 1083/2011 des Rates;

Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über Weißrussland (seit den Änderungen Teil der Verordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates);³⁹

Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates über die Elfenbeinküste;⁴⁰

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über besondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass es vier Kategorien von Verordnungen gibt:

(i) Verordnungen, bei denen die Kommission den Anhang ausgehend von Beschlüssen der Vereinten Nationen ändert;

(ii) Verordnungen, bei denen die Kommission die Änderungen ausgehend von Gemeinsamen Standpunkten des Rates oder (ab Dezember 2009) Beschlüssen des Rates vornimmt;

³³ Diese Verordnung enthält zwei verschiedene Anhänge; einen für vom Sicherheitsrat oder dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen benannte Personen (Anhang II) und einen anderen für vom Rat benannte Personen (Anhang III), ähnlich wie bei den Sanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea.

³⁴ Die auf der Liste der Vereinten Nationen basierenden Änderungen werden gemäß Ziffer 12 der Resolution 1737 (2006) des VN-Sicherheitsrats, Ziffer 7 der Resolution 1803 (2008) des VN-Sicherheitsrats oder Ziffern 11, 12 oder 19 der Resolution 1929 (2010) des VN-Sicherheitsrats eingeführt. Die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates über den Iran sieht auch eine Liste der Union vor. Die Kommission verwies darauf, dass es der gängigen Praxis entspricht, separate Anhänge vorzusehen, wenn es zwei Listen unterschiedlichen Ursprungs gibt.

³⁵ Amtsblatt L 11, 15.1.2011, S. 1–17. Diese Verordnung enthält zwei verschiedene Anhänge; einen für vom VN-Sicherheitsrat oder dem Sanktionsausschuss benannte und einen anderen für vom Rat benannte Personen.

³⁶ Siehe Fußnote 33.

³⁷ Siehe Fußnote 34.

³⁸ Amtsblatt L 76 vom 22.3.2011, S. 1-3.

³⁹ Amtsblatt L 28 vom 2.02.2011, S. 17-31.

⁴⁰ Siehe Fußnote 35.

- (iii) Verordnungen, deren Anhänge vom Rat auf der Grundlage von Informationen der Vereinten Nationen geändert werden;
- (iv) Verordnungen, bei denen der Rat eigenständig Listen erstellt und ändert.

Angesichts der Unterschiede bei den Verarbeitungen personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der verschiedenen Verordnungen durchgeführt werden, sind nicht alle Anmerkungen zur Hauptverordnung, die Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist (Verordnung (EG) Nr. 881/2002), auf jeden einzelnen Rechtsakt anwendbar, in dessen Zusammenhang die Kommission personenbezogene Daten der Personen verarbeitet, für die Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögenswerten gelten. Der EDSB wird die in der Meldung im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 genannten Verfahren angesichts des spezifischen Schwerpunkts der Meldung der Kommission im Hinblick auf diese beiden Rechtsakte im Detail prüfen. Dennoch können diese Anmerkungen auch auf andere Verordnungen angewandt werden, ausgehend von der obigen Unterscheidung zwischen den Verordnungen, die in Verbindung mit den Listen der Vereinten Nationen bzw. den autonomen Listen der EU stehen, sowie der Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen die Änderung der Anhänge, die Informationen über die aufgeführten Personen enthalten, der Kommission obliegt oder vom Rat selbst durchgeführt wird.

2.1.1. Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Qaida)

Die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 diente ursprünglich der Umsetzung restriktiver Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder von Al-Qaida, die Taliban und andere Personen, Vereinigungen und Organisationen, die mit diesen in Verbindung stehen, wie in der Resolution 1390(2002) des VN-Sicherheitsrats vorgesehen. In dieser Resolution wurde festgestellt, dass die Taliban nicht auf die Forderungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen reagiert hatten, weshalb diese und Al-Qaida in Ausübung der Befugnisse gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen einer Reihe von Sanktionen unterworfen wurden, wie dem Einfrieren von Geldern, der Verhängung eines Reiseverbots und eines Waffenembargos. In dieser Resolution erinnerte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an die Pflicht zur Umsetzung der Resolution 1373(2001) des VN-Sicherheitsrats, die unter anderem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, Gelder der Terroristen einzufrieren. Da diese Maßnahmen in den Geltungsbereich des Vertrags fallen, waren Gemeinschaftsrechtsakte zu deren Umsetzung auf dem Gebiet der Union (Gemeinschaft) erforderlich.⁴¹

Der am 27. Mai 2002 vom Rat angenommene Gemeinsame Standpunkt 2002/402/GASP schreibt es der Europäischen Gemeinschaft vor, das Einfrieren von Geldern und sonstigen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen der Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen, die in der gemäß Resolution 1267(1999) des VN-Sicherheitsrats⁴² und Resolution 1333(2000)⁴³ erstellten Liste aufgeführt sind,

⁴¹ Siehe Erwägungsgrund 4 der Verordnung Nr. 881/2002.

⁴² In der Resolution S/RES/1267(1999) wurden die Taliban zur Aushändigung von Osama bin Laden und Einstellung der Nutzung des von Taliban kontrollierten Territoriums zur Ausbildung von Terroristen aufgefordert. Diese Resolution verhängte auch einen Flugstopp und das Einfrieren der Vermögenswerte der Taliban bis zur Aushändigung von Osama bin Laden. Ein Sanktionsausschuss sollte die Umsetzung dieser Sanktionen überwachen.

⁴³ In der Resolution S/RES/1333(2000) wurden die Forderungen der Resolution S/RES/1267(1999) noch einmal bekräftigt und hinzugefügt, dass die Taliban Gewinn schlagen aus der Opiumerzeugung. Zusätzlich zu den bereits verhängten Sanktionen wurden ein Waffenembargo und die Einstellung der Militärhilfe beschlossen. In der Resolution wurden die VN-Mitgliedstaaten auch aufgefordert „Botschaften“ und Missionen der Taliban auf ihrem Staatsgebiet zu schließen. Die Umsetzung dieser Sanktionen sollte vom selben Ausschuss, wie in Resolution S/RES/1267(1999) vorgesehen, überwacht werden.

vorzuschreiben und sicherzustellen, dass die Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen diesen Personen, Gruppen und Vereinigungen nicht direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig wurde die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angenommen. Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Umsetzung von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und Begriffsbestimmungen für „Einfrieren“, „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ (die inzwischen zu Standardbegriffen geworden sind). Sie schreibt vor, dass die Liste der natürlichen und juristischen Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, öffentlich gemacht wird, um „ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen“ (Erwägungsgrund 5). Es wird darin erwähnt, dass der VN-Sanktionsausschuss aus humanitären Erwägungen Ausnahmen vom Einfrieren zulassen kann und dass Vorschriften erlassen werden müssen, um die Anwendung solcher Ausnahmen in der Gemeinschaft zu ermöglichen (Erwägungsgrund 7, Artikel 2a). Des Weiteren sieht die Verordnung vor, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, den Anhang, der die Liste enthält, auf der Grundlage einschlägiger Mitteilungen des VN-Sanktionsausschusses zu ändern (Erwägungsgrund 8, Artikel 7) und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen sollten (Erwägungsgrund 9, Artikel 8). Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auch untereinander und mit dem VN-Sanktionsausschuss zusammenarbeiten.

Mit zwei am 17. Juni 2011 verabschiedeten Resolutionen unterteilte der VN-Sicherheitsrat die Sanktionsregelung in zwei verschiedene Regelungen, eine für Personen und Organisationen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen⁴⁴ und eine länderspezifische für Afghanistan geltende Regelung, mit der hauptsächlich die Vermögenswerte der Taliban eingefroren wurden.⁴⁵ Die EU hat ihre Sanktionen entsprechend geändert. Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden weiterhin bestimmte spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen umgesetzt, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, während die Sanktionen gegen die Taliban nun im Rahmen einer anderen Verordnung umgesetzt werden.⁴⁶

2.1.2. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus)

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates schreibt eine unabhängige Liste der EU von Personen, Vereinigungen und Organisationen fest, die am Terrorismus beteiligt sind und deren Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus eingefroren werden sollen. Es wird auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus verwiesen.⁴⁷ Zweck dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit der Resolution 1373(2001) des VN-Sicherheitsrats zu ergreifen.

Zu diesem Zweck definiert die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Schlüsselkonzepte wie „Gelder, sonstige finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen“ und sieht die

⁴⁴ S/RES/1989(2011).

⁴⁵ S/RES/1988(2011).

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan, Amtsblatt L 199 vom 2.8.2011, S. 1–22. Es sei angemerkt, dass diese Verordnung Durchführungsbefugnisse für den Rat im Hinblick auf die Liste vorsieht.

⁴⁷ Amtsblatt L 344 vom 28.12.2001, S. 93-96.

Erstellung und Änderung einer Liste von Personen, Vereinigungen und Organisation vor, auf die die Verordnung Anwendung findet. Die Verordnung enthält auch Ausnahmen für die Aufhebung der Einfrierung von Vermögenswerten unter bestimmten Umständen.

Die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission unterrichten einander über die zu ihrer Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Die Liste wird vom Rat eigenständig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstellt. Die Kommission gab des Weiteren an, dass sie im Zusammenhang mit diesen Listen bestimmte Verarbeitungen durchführt (siehe Abschnitt 2.2.2 unten), wie deren Veröffentlichung im Rahmen der elektronischen, konsolidierten Liste bezüglich der finanziellen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten).⁴⁸ Die Kommission führt auch eine elektronische Liste, die zu Zwecken der Konsolidierung erstellt wird und bringt diese auf den neuesten Stand.

2.2. Beschreibung der Verarbeitung

Die Verarbeitungen erfolgen generell nach demselben Muster: Es wird eine Liste der Zielpersonen ausgearbeitet und veröffentlicht, diese werden unterrichtet⁴⁹, es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen, und die Liste kann in der Folge geändert werden. Außerdem kommt es zu einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen beim Einfrieren der Vermögenswerten. Die Daten werden verwendet zur Ausarbeitung und/oder Verarbeitung von:

- Verordnungen zur Änderung der Liste von Personen, die Gegenstand von Sanktionen sind;
- Meldungen von Begründungen zur Aufnahme in die Liste;
- Schriftverkehr mit den aufgeführten Personen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens;
- Schriftverkehr mit dem zuständigen VN-Sanktionsausschuss (bei VN-Sanktionen) und mit Drittländern, falls erforderlich;
- Schriftverkehr mit EU-Mitgliedstaaten;
- Anfragen zur Identifizierung aufgeführter Personen;⁵⁰
- einer Datenbank von Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden;
- der elektronischen, konsolidierten Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, die im Internet eingesehen werden kann;⁵¹
- Überblick über die Gesamtbeträge der in der EU eingefrorenen Vermögenswerte.

Die Reichweite der Verarbeitungen, die die Kommission ausgehend von beiden Verordnungen durchführt, ist unterschiedlich, da die Kommission keine Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Liste gemäß der

⁴⁸ http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm.

⁴⁹ Es gibt bei den verschiedenen Sanktionsregelungen keine homogene Art und Weise, wie die „Unterrichtung der betroffenen Person“ erfolgt. Dies hängt damit zusammen, dass nicht klar ist, ob die Rechtsprechung in den Rechtssachen Kadi und OMPI auch bei Sanktionsregelungen anwendbar ist, die die Veröffentlichung der Gründe für die Aufnahme in die Liste vorsehen (es sind zu dieser Frage bereits mehrere Rechtssachen anhängig). Die Kommission führte diesbezüglich jedoch aus, dass obgleich die älteren Regelungen keine Unterrichtung der Zielpersonen über ihre Aufnahme in die Liste und keine Möglichkeit zur Stellungnahme vorsahen, es seit 2010 gängige Praxis ist, dies im Rahmen der GASP-Beschlüsse zu tun, selbst wenn dies in einer Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

⁵⁰ In den Antworten zu diesen Anfragen können nichtöffentliche Informationen an die ersuchende Einrichtung (d. h. an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder an den Wirtschaftsbeteiligten) übermittelt werden.

⁵¹ http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm.

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 besitzt.⁵² Aufgrund dieser Tatsache werden die nachfolgenden Abschnitte in zwei Teile unterteilt, wobei der erste die Verarbeitungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 beschreibt und der zweite diejenigen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

2.2.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Gegenstand der Meldung ist, besteht im Hinblick auf die Umsetzung der VN-Sanktionen gemäß Resolution 1333 (2000) des VN-Sicherheitsrats und Resolution 1390 (2002) in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates, insbesondere in den Artikeln 2a, 5 Absatz 3, 7, 7a bis 7d und 8. Insbesondere Artikel 7d sieht explizit vor, dass die Kommission personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) verarbeitet, um „ihren Aufgaben im Rahmen“ der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 nachzukommen und enthält eine Liste der Arten von personenbezogenen Daten, die im Anhang enthalten sein „können“.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates besteht die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung seitens der Kommission in den Artikeln 4, 6 und 8. Diese Verordnung sieht in Artikel 2 Absatz 3 eine Liste natürlicher und juristischer Personen vor, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen. Diese Liste wird vom Rat ausgearbeitet.

Es gibt zahlreiche Verordnungen zur Änderung und Aktualisierung dieser Rechtsinstrumente. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es bereits mehr als 160 Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und etwa 15 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.⁵³ Die meisten dieser Änderungen beziehen sich auf die Anhänge oder die Artikel, in denen die betroffenen Personen aufgeführt sind.

Zusätzliche Sanktionsregelungen werden im Rahmen der anderen unter Abschnitt 2.1. oben genannten Verordnungen festgelegt. Die jeweilige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung seitens der Kommission ist:

Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über Syrien: Artikel 29 und 30;

Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über Libyen: Artikel 8, 13 und 14;

Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über Ägypten: Artikel 4, 5 Absatz 2, 9 und 10;

Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über den Iran: Artikel 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 9 und 10;

Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über Tunesien: Artikel 4, 5, 7, 9;

Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates über den Iran: Artikel 3 Absatz 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 18 Buchstabe c, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35;

Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über Somalia: Artikel 5 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 11;

Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über Guinea (Conakry): Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Buchstabe a;

⁵² Diese Unterscheidung kann auch für die anderen unter 2.1 aufgeführten Verordnungen getroffen werden; bei denjenigen der Kategorien (i) und (ii) werden der Kommission Durchführungsbefugnisse erteilt, die bei den Kategorien (iii) und (iv) dem Rat vorbehalten bleiben.

⁵³ Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vgl.:

<http://eurlex.europa.eu/Notice.do?val=273722:cs&lang=en&list=465245:cs,273722:cs.&pos=2&page=1&nbl=2&pgs=10&hwords=>; im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vgl.: <http://eurlex.europa.eu/Notice.do?val=262026:cs&lang=en&list=508898:cs,451066:cs,262026:cs,249116:cs.&pos=3&page=1&nbl=4&pgs=10&hwords=>.

Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates über Myanmar (Burma): Artikel 5 Absatz 8, Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 13 Absatz 2;
Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Demokratische Volksrepublik Korea: Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13;
Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über Weißrussland: Artikel 3, 5 und 8;
Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates über Libanon: Artikel 5 und 8;
Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über den Sudan: Artikel 6 und 9;
Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Demokratische Republik Kongo: Artikel 6, 8 und 9;
Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates über die Elfenbeinküste: Artikel 8 und 10;
Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über bestimmte vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagte Personen: Artikel 3, 4, 7 und 10;
Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über Liberia: Artikel 5, 8 und 11;
Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über Simbabwe: Artikel 7, 8 und 11;
Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über den Irak: Artikel 8 und 11;
Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 des Rates über die Bundesrepublik Jugoslawien: Artikel 3 und 4.

Was die Veröffentlichung der Listen im Zusammenhang mit beiden Verordnungen angeht, stellte die Kommission klar, dass die Rechtsgrundlage in der Verpflichtung besteht, die betreffenden Anhänge zu ändern: Jede Änderung der Anhänge stellt für sich genommen eine Verordnung der Kommission oder eine Durchführungsverordnung des Rates dar, die gemäß Artikel 297 AEUV im Amtsblatt veröffentlicht werden muss.

Was die Datenverarbeitung im Rahmen der Verordnungen angeht, deren Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Liste der Personen dem Rat vorbehalten sind, kommt es bei der Kommission zu einer Verarbeitung von Daten aus allen Verordnungen zum Einfrieren von Vermögenswerten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den europäischen Bankenverbänden im Hinblick auf die Erstellung der konsolidierten Liste der finanziellen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten).⁵⁴

2.2.2. Verantwortung für die Verarbeitung

In der ursprünglichen Meldung wurde die Kommission (vertreten durch den Leiter des Referats DDG1.A 2 bei der GD RELEX) als für die Verarbeitung Verantwortlicher genannt. Aufgrund der Neuorganisation und der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, entspricht diese Position nun dem Leiter des Referats FPI.2 Maßnahmen im Rahmen des Stabilitätsinstruments des Dienstes für außenpolitische Instrumente (FPI), ein Dienst der Kommission, der dem Vizepräsidenten der Kommission untersteht, der auch der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik ist. Da der FPI Teil der Kommission ist, wird die Kommission als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle betrachtet. Rechtlich betrachtet ist das Organ als solches der für die Verarbeitung Verantwortliche, obgleich die praktische Umsetzung einer Person übertragen werden kann, die für die Verarbeitung zuständig ist.

Für einige Teile der Verarbeitung, insbesondere die Änderung der Liste gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und gemäß anderen Verordnungen, die vorsehen, dass der Rat selbst die Liste erstellt und ändert, sollte jedoch der Rat als der für die Verarbeitung Verantwortliche betrachtet werden. Wie bereits oben in Absatz 2.1 erwähnt, schließt die Tatsache, dass der Rat für die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der „Änderung“ als der

⁵⁴ Um in der Lage zu sein, die Sanktionen umsetzen zu können, erarbeitete der europäische Bankensektor das Instrument der konsolidierten Liste der Sanktionen und schloss in der Folge eine Vereinbarung ab, wonach diese von der Kommission verwaltet und aktualisiert wird.

für die Verarbeitung Verantwortliche im Rahmen dieser Verordnungen betrachtet werden kann, nicht aus, dass die Kommission personenbezogene Daten ausgehend von diesen Listen verarbeitet, insbesondere um die Listen zu konsolidieren und im Internet zu veröffentlichen.

In ihrer Antwort vom 3. August 2011 unterstrich die Kommission, dass auch in den Fällen, in denen die Durchführungsbefugnisse für die Listen von Personen und Vereinigungen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, dem Rat vorbehalten sind, die Kommission bei einigen der Verarbeitungen als die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu betrachten ist. Dies hat folgende Gründe: In diesen Fällen erhält die Kommission Entwürfe von Listen sowie Schreiben, die von den aufgeführten Personen an den Rat gerichtet werden (im Falle von Überprüfungen); außerdem konsolidiert die Kommission die vom Rat geänderten Listen zusammen mit den betreffenden Verordnungen der Kommission zur Erstellung einer einzigen Liste, um so die Umsetzung der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu erleichtern; des Weiteren scheint die Kommission offensichtlich manchmal Schreiben von aufgeführten Personen oder Vereinigungen zu erhalten, die eigentlich an den Rat gerichtet werden müssten. Aus den genannten Gründen geht die Kommission davon aus, dass diese anderen Verarbeitungen ebenfalls unter diese Meldung fallen.

Die Verarbeitung wird von der Kommission in Eigeninitiative durchgeführt zur Erfüllung ihrer gemäß den Verordnungen vorgesehenen Aufgaben und zur Erleichterung der Einhaltung der Bestimmungen seitens der Wirtschaftsbeteiligten im Zusammenhang mit deren Einfrierungspflichten.

Da das Organ, das diese Meldung für eine Vorabkontrolle übermittelt hat, die Kommission ist, konzentriert sich der EDSB im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme insbesondere auf diejenigen Verarbeitungen, bei denen die Kommission als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu betrachten ist.

2.2.3. Ausarbeitung der Listen und Veröffentlichung

Im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 beginnt die Verarbeitung durch die Organe der EU zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission eine Pressemitteilung oder „Verbalnote“ erhält, in der sie über den Beschluss der Vereinten Nationen informiert wird, eine Person auf die Liste aufzunehmen und eine Begründung für die Aufnahme der Person, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, vom VN-Sanktionsausschuss oder dem VN-Sicherheitsrat erhält. Der VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss führt eine konsolidierte Liste, die im Internet veröffentlicht wird.⁵⁵ Die Kommission „fasst [...] unverzüglich einen Beschluss, die Person, Organisation, Einrichtung oder Vereinigung [in Anhang I dieser Verordnung] aufzunehmen, sobald der Sanktionsausschuss eine Begründung abgegeben hat“⁵⁶. Da diese Rechtsakten, einschließlich ihrer Anhänge, die die Liste enthalten, im Amtsblatt veröffentlicht werden, sind sie öffentlich zugänglich. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt werden die Daten der Liste in die elektronische konsolidierte Liste zum Einfrieren von Vermögenswerten aufgenommen, die im Internet veröffentlicht wird.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 obliegt es dem Rat der Europäischen Union die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, einstimmig zu erstellen, zu überprüfen und zu ändern.⁵⁷ Die Liste basiert auf „genauen“ Informationen bzw. Akten, aus denen hervorgeht, dass eine zuständige Behörde einen einschlägigen Beschluss gefasst hat. Dies steht meistens in Zusammenhang mit

⁵⁵ Zu finden unter: <http://www.un.org/sc/committees/1267/consolist.shtml>

⁵⁶ Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

⁵⁷ Gemäß Artikel 1 Absätze 4, 5 und 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates.

Beschlüssen einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörden, bei denen „*es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern, oder um eine Verurteilung wegen derartiger Handlungen handelt*“.⁵⁸ Der Rat arbeitet dann einen Rechtsakt aus, um die Liste der Personen, Vereinigungen und Organisationen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, zu aktualisieren. Die Listen sind ein Anhang zu den Durchführungsverordnungen selbst und werden als solche im Amtsblatt veröffentlicht und sind der Öffentlichkeit zugänglich. Nach dem Erlass dieser Rechtsinstrumente nimmt die Kommission diese Daten – ausgehend von den im Amtsblatt veröffentlichten Informationen – in dieselbe öffentliche, elektronische konsolidierte Liste zum Einfrieren von Vermögenswerten auf, die die Einträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält. Auch die Informationen aus allen anderen Sanktionsregelungen werden konsolidiert und in dieser konsolidierten Liste öffentlich gemacht.

2.2.4. Kategorien betroffener Personen und aufzubewahrende Datenfelder

Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 verarbeitet die Kommission personenbezogene Daten im Zusammenhang mit zwei Kategorien von betroffenen Personen:

- natürliche Personen, Körperschaften, Einrichtungen oder Vereinigungen, die in den Listen aufgeführt sind und natürliche Personen, die obgleich sie denselben Namen wie eine aufgeführte Person tragen, behaupten, nicht diese Person zu sein.
- Rechtsanwälte, die die aufgeführten (natürlichen/juristischen) Personen der ersten Kategorie vertreten.

Die Menge der im Zusammenhang mit diesen beiden Kategorien von personenbezogenen Daten aufbewahrten Daten ist unterschiedlich. Nach Angaben der Kommission können für betroffene Personen der ersten Kategorie („aufgeführte Personen“) folgende Datenfelder, sofern verfügbar, aufbewahrt und verarbeitet werden:

1. Nachname und Vornamen (einschließlich Aliasnamen)
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Nationalität, Reisepass- und Personalausweisnummern
4. Steuer- und Sozialversicherungsnummer
5. Geschlecht
6. Anschrift oder sonstige Informationen über Aufenthaltsorte
7. Funktion oder Beruf
8. Datum der erstmaligen Aufnahme
9. Namen des Vaters und der Mutter
10. Name des Ehepartners
11. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse
12. Informationen über die Art der Verbindung mit Al-Qaida, einschließlich Informationen über Verhaftungen und Verurteilungen
13. eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen
14. Informationen über erteilte Genehmigungen
15. Informationen über etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme in die Liste
16. Bei einer Person, die behauptet, nicht die aufgelistete Person zu sein, werden die eingehenden und ausgehenden Mails gespeichert.

Die Kommission kann laut Meldung alle diese Daten verarbeiten.

⁵⁸ Gemeinsamer Standpunkt 931/2001/GASP des Rates, Artikel 1 Absatz 4.

Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass alle diese personenbezogenen Daten in den Anhang aufgenommen und folglich im Amtsblatt und in der im Internet veröffentlichten konsolidierten Liste der Sanktionen veröffentlicht werden. Nur die unter den Punkten 1 bis 8 genannten Daten werden in der Liste gemäß Artikel 7d der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 als personenbezogene Daten, die in den Anhang aufgenommen werden können, explizit erwähnt. Die Kommission kann jedoch in der veröffentlichten Liste auch die unter Punkt 9 genannten Daten (Namen der Eltern) zur Identifizierung der betroffenen Person aufnehmen. Des Weiteren werden in einigen Fällen auch die Gründe für die Aufnahme (Punkt 12) veröffentlicht.⁵⁹ Gemäß Meldung werden Dokumente, die die Informationen umfassen, auf denen die Begründung beruht [...], nicht veröffentlicht, sie werden jedoch in den elektronischen Verzeichnissen und den Akten in Papierform aufbewahrt.

Was die Rechtsanwälte angeht, die die aufgeführten Personen vertreten, werden folgende Daten aufbewahrt, aber nicht veröffentlicht.

1. Nachname, Vornamen
2. Kanzlei
3. Anschrift
4. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse
5. Name des Klienten

Was das Einfrieren von Vermögenswerten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 angeht, enthält die Rechtsgrundlage keine Liste der zu veröffentlichen oder aufzubewahrenden Datenkategorien. Da die Meldung keine Informationen über die Vorgehensweise des Rates enthält, geht der EDSB davon aus, dass der Rat ähnliche personenbezogenen Daten aufbewahrt und verarbeitet, wie oben für die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ausgeführt. Der EDSB stellt nach Überprüfung fest, dass folgende personenbezogenen Daten von den vom Rat geänderten Listen abgeleitet und online in der konsolidierten Liste der Sanktionen veröffentlicht werden:

1. Nachname und Vornamen (einschließlich Aliasnamen)
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Nationalität, Reisepass- und Personalausweisnummern
4. Geschlecht
5. Anschrift oder sonstige Informationen über Aufenthaltsorte
6. Funktion oder Beruf, Titel
7. Anmerkungen (zum Beispiel zur Mitgliedschaft in aufgelisteten Vereinigungen).

Die Kommission führte aus, dass sie zu allen Zusammenkünften des Rates (auf der Ebene der Arbeitsgruppen und auf der Ministerebene) eingeladen wird und vertreten ist, einschließlich

⁵⁹ Artikel 7d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sieht vor, dass die Liste Angaben umfasst, die von den Vereinten Nationen übermittelt werden, die „zu dem Zweck erforderlich sind, die Identität der betreffenden Personen zu überprüfen“, wobei des Weiteren Folgendes erläutert wird: „Zu diesen Informationen kann Folgendes zählen:“ [Liste der Angaben]. Dies bedeutet, dass diese Liste der Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass auch andere Informationen, falls sie von den Vereinten Nationen übermittelt werden, veröffentlicht werden können. Was den Punkt 12 angeht, d. h. die Begründung, gab die Kommission an, dass sie diese nicht in die öffentliche Liste aufnimmt. Die Vereinten Nationen übermitteln seit 2008 Begründungen (Resolution 1822 des VN-Sicherheitsrats (Punkte 12 und 13)). Die Beschlüsse, die vor Mitte 2008 ergingen, enthalten manchmal Angaben, die eher als „Begründung“ denn als Kennzeichen betrachtet werden können. In der Tat gibt es einen Unterschied zwischen den Verordnungen 881/2002, 2580/2001 und 356/2010 auf der einen Seite und den anderen betreffenden Verordnungen auf der anderen Seite, da in den letztgenannten vorgeschrieben ist, dass die „Gründe für die Aufnahme“ in den veröffentlichten Teil aufgenommen werden können (vgl. beispielsweise Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 101/2011 über Tunesien; siehe dazu auch die Ausführungen in der rechtlichen Analyse unter Abschnitt 3.4 unten).

derjenigen, bei denen die Listen erörtert werden. Folglich erhält sie alle Dokumente, die den Ratsmitgliedern übermittelt werden. Die Kommission nimmt auch die Daten der Ratslisten in die elektronische konsolidierte Liste der finanziellen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten) auf (da sie für deren Aktualisierung verantwortlich ist).

2.2.5. Datenübermittlung und Empfänger

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sind die Identifizierungsdaten und die Begründung für die Aufnahme einer Person auf die Liste Teil der dienststellenübergreifenden Konsultation im Hinblick auf den Entwurf von Verordnungen der Kommission zur Änderung von Anhang I. Diese Daten werden auch an den Juristischen Dienst und andere Generaldirektionen und Dienststellen übermittelt, deren Zustimmung erforderlich ist.

Während des Überprüfungsverfahrens, das ausgehend von einem Antrag der aufgeführten Person eingeleitet wird, werden nichtveröffentlichte Daten, wie etwaige Anmerkungen zur Begründung, an den Juristischen Dienst und andere Generaldirektionen und Dienststellen übermittelt, soweit dies zur Ausarbeitung eines Standpunkts der Kommission erforderlich ist. Diese Daten werden auch an die Mitgliedstaaten übermittelt, sofern die Kommission deren Stellungnahme einholt.⁶⁰ Die Kommission behält sich das Recht vor, die Informationen, die sie von der betroffenen Person empfängt, an andere EU-Organe, Regierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer sowie an den VN-Sanktionsausschuss weiterzuleiten, sofern die betroffene Person keinen Widerspruch erhebt. Die betroffenen Personen werden darüber in dem Schreiben unterrichtet, in dem Ihnen ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt wird. Falls diese Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird, wird dies ausgelassen.⁶¹

Sobald die Kommission ihre Überprüfung abgeschlossen hat, wird das Ergebnis der aufgeführten Person und dem VN-Sanktionsausschuss mitgeteilt (Artikel 7a Absatz 3 und 7c Absatz 3).

Es kommt zu einem weiteren Datenfluss zwischen der Kommission, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und privaten Akteuren, insbesondere Wirtschaftsbeteiligten wie Banken und Versicherungsgesellschaften.⁶² Letztere sind verpflichtet, alle ihnen vorliegenden Informationen zu liefern, die „die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden“. Dies umfasst Informationen über Konten und die Beträge der eingefrorenen Gelder. Sie übermitteln diese Informationen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und – direkt oder über die zuständigen Behörden – der Kommission. Die Kommission leitet dann etwaige direkt bei ihr eingegangene Informationen ebenfalls an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Kommission empfängt nicht nur diese Informationen sondern auch Anfragen im Zusammenhang mit der Identifizierung von Personen durch die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, um diese zu unterstützen, einen Kunden zu identifizieren, und um zu überprüfen, ob Transaktionen genehmigt wurden. Zur Beantwortung dieser Anfragen können nichtveröffentlichte Informationen übermittelt werden.

⁶⁰ Wie die Kommission dem EDSB mitteilte, kann dies im Rahmen eines Regelungsausschusses („Prüfungsverfahren“ gemäß des neuen Komitologiebeschlusses) oder in Ausnahmefälle in einer Arbeitsgruppe des Rates vorkommen.

⁶¹ Die Mitteilung bezweckt, eine aufgeführte Person, deren Adresse nicht verfügbar ist, darauf hinzuweisen, dass auf Anfrage eine Begründung übermittelt werden kann; wird eine derartige Anfrage gestellt, dann wird ihr das Schreiben übermittelt.

⁶² In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird allgemein Bezug genommen auf „natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“, während in der Verordnung 2580/2001 in Artikel 4 der folgende Wortlaut verwendet wird: „Banken und andere Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften und andere Stellen und Personen“.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission sachdienliche Informationen aus, insbesondere über Rechtsbehelfsverfahren, eingefrorene Beträge, ergriffene Maßnahmen und Genehmigungen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 tauschen die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission sachdienliche Informationen aus, insbesondere über Rechtsbehelfsverfahren, eingefrorene Beträge, ergriffene Maßnahmen und Genehmigungen.

Gemäß dieser Verordnung sind auch private Akteure verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden und über diese der Kommission (Artikel 4 Absatz 1) alle Informationen zu übermitteln, die „*die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern*“.

Im Rahmen beider Verordnungen⁶³ übermittelt die Kommission Anträge auf Genehmigungen zur Verwendung von Geldern, die fälschlicherweise an die Kommission gerichtet wurden, an die betreffenden zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechte der betroffenen Person

2.3.1. Informationspflicht gegenüber aufgeführten Personen

Bei Aufnahmen in die Liste gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 übermittelt die Kommission, nachdem der Beschluss gefasst wurde, eine Person, Stelle, Organisation oder Vereinigung in den Anhang aufzunehmen, der aufgeführten Person den öffentlich zugänglichen⁶⁴ Teil der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Begründung. [...]. In dem Schreiben wird die betroffene Person auch darüber informiert, dass die personenbezogenen Daten gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltenen Vorschriften behandelt werden und dass sich die betroffene Person für weitere Auskünfte über die ihr gemäß der Verordnung zustehenden Rechte (wie das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten) an die Kommission wenden soll. Personen, die vor dem 3. Dezember 2008 aufgeführt wurden können einen Antrag auf nachträgliche Begründung für ihre Aufnahme stellen.⁶⁵ In diesem Schreiben wird die betroffene Person auch über die möglichen Datenübermittlungen unterrichtet, die oben im zweiten Absatz von Abschnitt 2.2.5 aufgeführt sind. Sofern die Person keinen expliziten Widerspruch gegen diese Übermittlung erhebt (entweder teilweise oder insgesamt, sowohl in Bezug auf bestimmte Dokumente als auch auf die Empfänger), geht die Kommission von einer Zustimmung aus.

Falls die Anschrift der betroffenen Person nicht bekannt ist oder nicht ausreichend detailliert ist, wird eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht.⁶⁶ Die Informationen über die Datenübermittlung und die Begründung sind nicht in der Bekanntmachung enthalten.

Im Hinblick auf Aufnahmen in die Liste im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 enthielt die Meldung der Kommission keine spezifischen Angaben über die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Verfügung gestellt werden. Der Meldung ist zu entnehmen, dass der Rat seit 2007⁶⁷ den aufgeführten Personen

⁶³ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

⁶⁴ Siehe Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung Nr. 881/2002.

⁶⁵ Artikel 7 Buchstabe c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

⁶⁶ Artikel 7 Buchstabe a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

⁶⁷ Wie die Kommission dem EDSB mitgeteilt hat, ist dies ein Ergebnis des Urteils in der Rechtssache T-228/02, *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat*, Slg. 2006, II-4665, Rdnr. 120: „Sodann sind die Verteidigungsrechte des Betroffenen im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens wirksam zu wahren, das zu einem Beschluss des Rates nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 führen soll, ihn in die streitige Liste

Begründungen übermittelt. Dazu besteht jedoch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 keine spezifische rechtliche Verpflichtung. Falls die Anschrift der betroffenen Person nicht bekannt ist, besteht das einzige Mittel der Unterrichtung in einer im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung.⁶⁸ Die veröffentlichten Mitteilungen enthalten keine Begründung, es wird jedoch darin darauf hingewiesen, dass die betroffene Person beantragen kann, dass ihr die Begründung vom Rat übermittelt wird und dass sie innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung Beweise vorlegen sollte, damit diese bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können.⁶⁹

2.3.2. Auskunft

Laut Meldung⁷⁰ werden alle Anträge auf Auskunft von der Kommission innerhalb von drei Monaten und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) behandelt. Verschlussachen werden gemäß Geschäftsordnung der Kommission behandelt,⁷¹ das heißt, sie müssten vor der Veröffentlichung freigegeben werden. Die Kommission teilte dem EDSB mit, dass zur Untermauerung von Aufnahmebeschlüssen gemäß Verordnung Nr. 881/2002 Verschlussachen in der Praxis nur in sehr seltenen Fällen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, da davon ausgegangen wird, dass im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Informationen in der Regel der aufgeführten Person und letztendlich dem Gerichtshof übermittelt werden müssen.

2.3.3. Berichtigung

Anträge auf Berichtigung der Daten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufbewahrt werden, werden von der Kommission dem betroffenen VN-Sanktionsausschuss übermittelt. Falls der Sanktionsausschuss beschließt, die Daten zu ändern, ändert die Kommission die Daten entsprechend. Anträge von aufgeführten Personen, die fordern, dass sie nicht in die Liste aufgenommen werden sollten, werden innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

Im Hinblick auf Aufnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 führte die Kommission an, dass alle Berichtigungsanträge von ihr an den Rat weitergeleitet werden. Ausgehend von einem Ratsbeschluss ändert die Kommission die Daten in der konsolidierten Liste der finanziellen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten).⁷²

aufzunehmen oder auf ihr zu belassen. Grundsätzlich muss der Betroffene in diesem Rahmen nur zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsmaßnahme sachgerecht Stellung nehmen können, d. h., wenn es sich um einen Ausgangsbeschluss über das Einfrieren von Geldern handelt, zum Vorliegen genauer Informationen oder einschlägiger Akten, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige nationale Behörde ihm gegenüber einen Beschluss gefasst hat, auf den die Definition in Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 zutrifft, und, wenn es sich um einen Folgebeschluss über das Einfrieren von Geldern handelt, zu der Begründung für seinen Verbleib auf der streitigen Liste.“

⁶⁸ Vgl. Mitteilung im Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1375/2011 des Rates vom 22. Dezember 2011, Amtsblatt C 337 vom 23.12.2011, S. 17.

⁶⁹ Siehe Erwägungsgrund 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates vom 31. Januar 2011, in dem auf die Mitteilung verwiesen wird, die im Amtsblatt C 188 vom 13.7.2010, S. 13, veröffentlicht wurde. Ein weiteres Beispiel ist im Amtsblatt C 136 vom 16.6.2009, S. 35, enthalten.

⁷⁰ Antwort der Kommission auf Frage 8) Punkt 15 der Fragen des EDSB vom 14. Juli 2010 und Punkt 15 Absatz a der Meldung.

⁷¹ Amtsblatt L 308 vom 8.12.2000, S. 26-34 in der geänderten Fassung. Die Sicherheitsvorschriften sind in einem Anhang enthalten, der 2001 im Amtsblatt L 317, 3.12.2001, S. 1, in der geänderten Fassung, veröffentlicht wurde.

⁷² Vgl. Antwort der Kommission auf Frage 8) Punkt 15 der Fragen des EDSB vom 14. Juli 2010 und Punkt 15 Absatz a der Meldung.

2.3.4. Widerspruchsrecht

Die Kommission gab an, dass angesichts der Verpflichtung zur Änderung der veröffentlichten Listen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, den betroffenen Personen kein Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz a gewährt wird. Nach Angaben der Kommission gilt diese Argumentation auch für die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001. Eine Streichung von der Liste kann nur nach dem Überprüfungsverfahren seitens des betroffenen VN-Sanktionsausschuss (für VN-Listen) oder seitens des Rats (für autonome EU-Listen) oder mittels eines dementsprechenden Urteils des Gerichtshofs erfolgen.

2.3.5. Aufbewahrungsfrist

Es ist kein fester Aufbewahrungszeitraum für Einträge auf der gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erstellten Liste vorgesehen. Wie nachfolgend jedoch noch ausgeführt werden wird, gibt es ein Verfahren zur Überprüfung und Streichung der Einträge. Wird eine Person von der Liste gestrichen, werden ihre Daten aus der öffentlich zugänglichen Liste entfernt.

Was die Liste gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 angeht, muss der Rat diese mindestens alle sechs Monate überprüfen, wie im Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vorgesehen. [...].

Im Hinblick auf beide Verordnungen teilte die Kommission dem EDSB mit, dass die in den Anhängen veröffentlichten Daten den Vorgaben des Amtsblatts unterliegen und dass diese selbst nachdem sie aus den Anhängen gestrichen wurden, in der internen Datenbank bereitgehalten werden⁷³. Die Kommission unterstrich auch, dass ein Beschluss bezüglich der andauernden Aufnahme von der Aufbewahrungsfrist unterschieden werden muss, da letztere länger sein sollte als der Zeitraum der Aufnahme in die Liste, um sicherzustellen, dass die Daten bei Bedarf noch verfügbar sind (z. B. bei anhängigen oder neuen Rechtssachen, in denen die Aufnahmebeschlüsse angefochten werden und in Schadensersatzfällen). In diesem Fall ist auch keine feste Aufbewahrungsfrist vorgesehen.

2.3.6. Möglicher Überprüfungsprozess

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird die aufgeführte Person in dem Schreiben, in dem ihr die Aufnahme mitgeteilt wird, über die Möglichkeit unterrichtet, zur Aufnahme Stellung zu nehmen. Werden Anmerkungen eingereicht, leitet die Kommission ein Überprüfungsverfahren ein.⁷⁴ Die Kommission überprüft dann den Aufnahmebeschluss ausgehend von der Stellungnahme der betroffenen Person. Der Beschluss der Kommission am Ende des Überprüfungsverfahrens macht eine vorherige Konsultation eines aus den Mitgliedstaaten bestehenden Ausschusses erforderlich („Überprüfungsverfahren“⁷⁵). In diesem Kontext können Daten an Dritte übermittelt werden, wie oben im zweiten Absatz von Abschnitt 2.2.5 erläutert. Falls seitens der Vereinten Nationen der Beschluss ergeht, eine

⁷³ Die Kommission erklärte, dass sie in Bezug auf den Eintrag eine „logische Löschung“ durchführt. Nur ausgewählte Bedienstete der Kommission haben Zugang zur Datenbank; die gelöschten Daten sind auf der Website, auf der die konsolidierte Liste der finanziellen Sanktionen veröffentlicht wird, nicht verfügbar. Auf diesen Punkt wird nachfolgend noch näher eingegangen.

⁷⁴ Vgl. Artikel 7a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

⁷⁵ Artikel 7a Absatz 3 verweist auf die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468 der Kommission (Amtsblatt L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Ab dem 1. März 2011 wurde der so genannte „Komitologiebeschluss“, der Beschluss 1999/468, ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt L 55 vom 16.2.2011, S. 13. Der spezifische Verweis in Artikel 7b der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist deshalb als Verweis auf die Artikel 5 und 10 der Verordnung 182/2011 zu verstehen („Überprüfungsverfahren“, siehe Artikel 13 der Verordnung 182/2011).

Person, Organisation Vereinigung oder Einrichtung von der Liste zu streichen oder deren Daten zu ändern, nimmt die Kommission eine dementsprechende Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) 881/2002 vor.⁷⁶

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates enthält keine spezifischen Vorschriften für einen möglichen Überprüfungsprozess. Der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP des Rates sieht jedoch vor, dass halbjährlich eine Überprüfung durchgeführt wird (im Hinblick auf die letzte durchgeführte Überprüfung sei auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1375/2011 des Rates verwiesen).⁷⁷ Der Rat veröffentlicht außerdem regelmäßig im Amtsblatt „Mitteilungen“ an die in den aktualisierten Anhängen aufgeführten Personen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen eine Überprüfung beantragen und entlastendes Beweismaterial einreichen können.⁷⁸

Wie die Kommission dem EDSB mitteilte, wird sie zu allen Ratssitzungen eingeladen, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, der Änderung und der Aktualisierung dieser Liste stehen, die spezifische Rolle der Kommission in diesem Kontext wurde jedoch nicht geklärt.

2.4. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Diese Vorabkontrolle bezieht sich nicht auf ein einziges Rechtsinstrument zur Umsetzung von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten auf der Ebene der Union, sondern auf verschiedene Verordnungen, die solche Maßnahmen vorschreiben. Da die Kommission in der Meldung insbesondere auf die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und 2580/2001 Bezug nahm, die zwei Arten von Maßnahmen darstellen, die unter Abschnitt 2.1 oben näher erläutert sind, wird in der rechtlichen Analyse diese Unterscheidung beibehalten; alle etwaig auszusprechenden Empfehlungen gelten jedoch auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage aller anderen Verordnungen, die in der Meldung genannt sind.⁷⁹ Sofern die Datenverarbeitungen im Rahmen weiterer, zu einem späteren Zeitpunkt erlassener Verordnungen nicht von denjenigen abweichen, die im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme geprüft werden, ist davon auszugehen, dass sie unter diese Stellungnahme fallen. Falls es zu einer wesentlichen Änderung der Verarbeitungen kommen sollte, sollte die Kommission die Meldung aktualisieren.

⁷⁶ Artikel 7a Absatz 5.

⁷⁷ Amtsblatt L 343 vom 23.12.2011, S. 10.

⁷⁸ Der in den Mitteilungen enthaltene Standardtext, in dem auf das Überprüfungsverfahren verwiesen wird, ist der Folgende: „Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. [...]. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden, sollten sie binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung übermittelt werden. Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.“

⁷⁹ Insbesondere: Die Empfehlungen im Hinblick auf die Beziehungen mit den Vereinten Nationen gelten für alle Verordnungen, bei denen die Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, auf den von den Vereinten Nationen übermittelten Listen basieren; die Empfehlungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Personen gelten für alle Verordnungen.

Hinsichtlich des Datenschutzansatzes ist es bei den Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu einem Wandel gekommen. So wurden beispielsweise in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates ursprünglich keinerlei Garantien und Rechte im Hinblick auf den Datenschutz der betroffenen Personen vorgesehen, während die in die Verordnung (EG) Nr. 1286/2009 aufgenommenen Änderungen ein Verfahren zur Überprüfung und Streichung von der Liste vorsehen (Artikel 7a Absätze 2 bis 5). In den Erwägungsgründen 9 und 12 und in Artikel 7d dieser Verordnung wird explizit auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzbestimmungen verwiesen. Es gibt keine spezifische Bestimmung im Hinblick auf die Einführung von Verfahren zur Berichtigung und Streichung von der Liste in den gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingeführten Sanktionsregelungen. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 – aufgrund der oben genannten Urteile des Gerichts – eine Verarbeitung erforderlich macht, bei der der Datenschutz stärker berücksichtigt wird als bei den anderen in der Meldung genannten Verordnungen.

Die jüngste Rechtsprechung des Gerichts⁸⁰ gibt Orientierungshilfen im Hinblick auf die Garantien, die für diese Art der Verarbeitung erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Unterrichtung der betroffenen Personen. Dieses und andere Urteile⁸¹ sind folglich bei der Analyse der Frage der Vereinbarkeit der Verarbeitung mit dem Rechtsrahmen zu berücksichtigen.

3.2. Vorabkontrolle

Die Meldung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Absatz a der Verordnung. Die personenbezogenen Daten beziehen sich in diesem Kontext auf natürliche Personen, die Gegenstand der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten sind oder auf deren gesetzliche Vertreter. Die Datenverarbeitung erfolgt von einem EU-Organ in Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten ist mindestens teilweise automatisiert, wodurch sie die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung erfüllt. Folglich fällt die Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung. Außerdem wird in Artikel 7d der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 explizit auf die Anwendbarkeit der Verordnung hingewiesen.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung der Verarbeitungen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass derartige Risiken bestehen. In Absatz 2 Buchstabe a werden Verarbeitungen erwähnt, die *„Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen“*.

Im vorliegenden Fall können derartige Daten als Teil der Begründung verarbeitet werden, die vom betreffenden Sanktionsausschuss oder den Mitgliedstaaten für die Aufnahme einer Person in eine der Listen vorgelegt wird. Außerdem besteht der eigentliche Zweck restriktiver Maßnahmen im Ausschluss bestimmter Personen von bestimmten Rechten und Leistungen,

⁸⁰ Urteil des Gerichts vom 30. September 2010, Rechtssache T-85/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, insbesondere die Randnummern 174 - 177 („Kadi II“).

⁸¹ Wie zum Beispiel Rechtssache T-228/02, Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat, Slg. 2006, II-4665.

wodurch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d anwendbar wird („Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“).

Aus diesen Gründen unterliegt die Verarbeitung der Vorabkontrolle.

Da eine Vorabkontrolle darauf abzielt, Situationen zu prüfen, in denen es wahrscheinlich ist, dass bestimmte Risiken vorliegen, sollte die Stellungnahme des EDSB ergehen, bevor die Verarbeitung erfolgt. In diesem Fall wurde die Verarbeitung jedoch bereits eingeführt. Der EDSB bedauert die lange Verzögerung zwischen dem Beginn der Verarbeitungen und der Meldung. Soweit die Empfehlungen des EDSB dementsprechend umgesetzt werden, kann diese Situation jedoch berichtigt werden.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 3. Juni 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Diese Frist wird, falls der EDSB Fragen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen stellt, was am 13. Juni 2010 geschehen ist, bis zum Eingang der Antworten ausgesetzt. Bei Eingang der Antworten am 14. März 2011 wurde die Frist wieder eingesetzt. Am 28. März 2011 ersuchte der EDSB um ein Zusammentreffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, um die ausstehenden Fragen zu klären. Diese Sitzung fand am 7. April 2011 statt. In Erwartung dieser Sitzung wurde die Frist erneut ausgesetzt. Am 29. April 2011 stellte der EDSB zusätzliche Fragen, die von der Kommission am 3. August 2011 beantwortet wurden. Am 8. April sowie am 19. September verlängerte der EDSB die Frist gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung um jeweils einen Monat. Der Fall wurde außerdem während des Monats August 2011 ausgesetzt. Ein Entwurf des Sachverhalts des Falles wurde dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 6. Oktober 2011 zur Stellungnahme vorgelegt, wodurch die Frist bis zum 26. Oktober 2011 ausgesetzt wurde, als der für die Verarbeitung Verantwortliche mit Anmerkungen antwortete. Am 27. Oktober 2011 übermittelte der EDSB weitere Fragen, die am 9. Januar 2012 beantwortet wurden. In der Folge wurde dem Datenschutzbeauftragten am 23. Januar 2012 der Entwurf der Stellungnahme mit der Bitte um Anmerkungen übersandt, die am 8. Februar 2012 eingingen. Am 9. Februar 2012 wurden abschließende Fragen gestellt, die am 22. Februar 2012 beantwortet wurden. Insgesamt wurde der Fall für 471 Tage ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Stellungnahme des EDSB spätestens am 22. Februar 2012 ergehen muss.

3.3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf einer der in Artikel 5 der Verordnung genannten Gründe basieren, um rechtmäßig zu sein. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestattet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird“. Artikel 5 Buchstabe a enthält drei Elemente, die alle erfüllt sein müssen: 1) die Verarbeitung muss eine Rechtsgrundlage haben (entweder in den Verträgen oder in einem anderen darauf basierenden Rechtsakt), 2) sie muss im öffentlichen Interesse sein und 3) sie muss zu Erreichung dieses öffentlichen Interesses erforderlich sein. Artikel 5 Absatz b der Verordnung gestattet eine „Verarbeitung [die] für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.“

Nach Angaben der Kommission gilt Artikel 5 Absatz b der Verordnung für alle Verarbeitungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Verordnungen, die Gegenstand der Vorabkontrolle sind.

Nach Ansicht des EDSB fallen die Verarbeitungen, die Gegenstand der Meldung sind, nur teilweise unter Artikel 5 Absatz b. Einige der Verarbeitungen fallen jedoch unter Artikel 5 Absatz a. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen wird nachfolgend erläutert.

Die verschiedenen unter Absatz 2.2 genannten Verarbeitungen finden auf der Grundlage der verschiedenen in Absatz 2.2.1 genannten Verordnungen des Rates statt. Ihre Rechtsgrundlage besteht in Rechtsakten der Union, die ausgehend von dem betreffenden im Vertrag vorgesehenen legislativen Verfahren erlassen wurden. Bei den in den verschiedenen Verordnungen genannten Rechtsgrundlagen handelt es sich um: Artikel 60 EGV, Artikel 301 EGV (nun Artikel 215 AEUV)⁸² und Artikel 308 EGV (nun Artikel 352 AEUV).

Einige dieser Verordnungen dienen der Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates in die gemeinschaftliche Rechtsordnung; dennoch ist es so, dass die Resolutionen der Vereinten Nationen der Gemeinschaft (nun der Union) keine rechtliche Verpflichtung auferlegen, da die Gemeinschaft/Union kein Mitglied der Vereinten Nationen und folglich kein Adressat der Resolutionen ist. Die Rechtsordnung der Union enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage (Artikel 215 AEUV), die die Verfolgung von Zielsetzungen im öffentlichen Interesse betrifft, namentlich die Zielsetzungen der GASP.⁸³ Einige der anderen Verordnungen sehen autonome Listen der EU von Personen vor, deren Vermögenswerte eingefroren werden.

Der EDSB möchte diesbezüglich unterstreichen, dass die Tatsache, dass ein sekundärer Rechtsakt eine Bestimmung enthält, die die Kommission ermächtigt, eine bestimmte Tätigkeit auszuführen, für sich allein genommen nicht einer rechtlichen Verpflichtung gleichkommt, personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 5 Absatz b der Verordnung zu verarbeiten. Anderenfalls würden die meisten der Verarbeitungen der Kommission generell unter Artikel 5 Absatz b fallen, wodurch Artikel 5 Absatz a praktisch nie anwendbar wäre. In einigen Fällen enthalten diese Rechtsakte jedoch Bestimmungen, die die Kommission nicht nur *ermächtigen* sondern *verpflichten*, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Der Unterschied ist der Folgende: Artikel 5 Absatz a findet Anwendung, wenn der Kommission eine Aufgabe zugewiesen wird, und wenn, *um diese wahrzunehmen*, personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Auf der anderen Seite findet Artikel 5 Absatz b Anwendung, wenn die

⁸² Artikel 215 AEUV (vormals Artikel 301 EGV) besagt: „(1) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union [das heißt spezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik] erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament. (2) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen (3) In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁸³ Vgl. Urteil in der Rechtssache *Kadi*, Randnummer 213 ff., verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P *Kadi und Al Barakaat International Foundation / Rat und Kommission*, Slg. 2008, I-6351. Randnummer 226: „Indem die Art. 60 EG und 301 EG eine Gemeinschaftsbefugnis zur Verhängung wirtschaftlicher Restriktionen vorsehen, die der Umsetzung im Rahmen der GASP beschlossener Handlungen dienen, sind sie nämlich Ausdruck eines ihnen zugrunde liegenden impliziten Ziels, nämlich, den Erlass solcher Maßnahmen durch die wirksame Nutzung eines gemeinschaftsrechtlichen Instruments zu ermöglichen“ und Randnummer 229: „Die Durchführung im Rahmen der GASP beschlossener wirtschaftlicher Restriktionen mit Hilfe eines gemeinschaftsrechtlichen Instruments überschreitet nicht den allgemeinen Rahmen, der sich aus der Gesamtheit der Vertragsbestimmungen ergibt, da solche Maßnahmen ihrer Natur nach auch einen Bezug zum Gemeinsamen Markt aufweisen; [...]“.

betreffende Bestimmung der Kommission ohne jeglichen Ermessensspielraum bei der Umsetzung *vorschreibt*, dies zu tun.

Veröffentlichung im Amtsblatt

Artikel 297 Absatz 1 AEUV besagt, dass Rechtsakte von den Organen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Was die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angeht, ermächtigt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7b Absatz 2 die Kommission, den Anhang, der die Liste enthält, mittels Komitologieverfahren zu ändern; Artikel 7a legt die Bedingungen fest, unter denen die Kommission den Anhang auf der Grundlage von Beschlüssen der Vereinten Nationen ändert; Artikel 7d Absatz 2 wiederum legt fest, welche Angaben im Anhang enthalten sein können, sofern diese „zu dem Zweck erforderlich sind, die Identität der betroffenen Person zu überprüfen“: Die Kommission hat keine Möglichkeit, die Änderung des Anhangs und die Veröffentlichung im Amtsblatt zu vermeiden; ebenso sieht Artikel 7d Absatz 2 vor, dass zumindest bestimmte personenbezogene Daten im Anhang aufgeführt werden. Diese Bestimmungen führen in ihrer Kombination zu einer Verpflichtung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b, einige personenbezogene Daten zu veröffentlichen (siehe auch Abschnitt 3.5 unten). Ähnliche Bestimmungen sind in einigen der anderen Verordnungen zur Verhängung restriktiver Maßnahmen enthalten.⁸⁴ Aus den unten dargelegten Gründen ist der EDSB jedoch der Ansicht, dass nur die Veröffentlichung im Amtsblatt eine spezifische Pflicht gemäß Artikel 5 Absatz b darstellt.

Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste

Die Kommission führte in ihrer Antwort auf die Fragen des EDSB aus, dass die Konsolidierung der (von der Kommission und vom Rat geänderten) Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, auf einer Vereinbarung mit den kreditwirtschaftlichen Verbänden beruht. Die Kommission scheint die Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste der Sanktionen zu verknüpfen und geht davon aus, dass diese Verarbeitung ebenfalls auf Artikel 5 Absatz b der Verordnung basiert.

Es handelt sich hierbei jedoch um eine Tätigkeit, die von der Veröffentlichung im Amtsblatt getrennt ist und für die es keine explizite Rechtsgrundlage in den Verträgen gibt. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Konsolidierung und Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste der Sanktionen auf Artikel 5 Absatz a der Verordnung basieren, da diese ebenfalls auf Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 zurückgehen und eingeführt wurden, um die Umsetzung seitens der Wirtschaftsbeteiligten, die verpflichtet sind, Vermögenswerte einzufrieren, zu erleichtern. Mehrere der anderen Verordnungen enthalten ähnliche Erwägungsgründe.⁸⁵ Nach Ansicht des EDSB hat die Kommission keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt, dass es eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 5 Absatz b der Verordnung gibt, wonach die Kommission verpflichtet wäre, die personenbezogenen Daten der aufgeführten Personen zu Zwecken der Konsolidierung und Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste der Sanktionen zu verarbeiten. Obgleich die Kommission eine Kopie des Briefwechsels mit den kreditwirtschaftlichen Verbänden vorgelegt hat, können die von der Kommission eingegangenen Verpflichtungen nicht als eine rechtliche Verpflichtung betrachtet werden.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die im Amtsblatt veröffentlichten Listen keine effiziente Umsetzung der Sanktionen gestatten. Das Führen einer konsolidierten Liste kann

⁸⁴ Vgl. beispielsweise Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über Nordkorea, der einen Wortlaut enthält, der demjenigen von Artikel 7d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 praktisch entspricht. In beiden Verordnungen wurden die Änderungen, die diese Bestimmung enthalten, zum selben Zeitpunkt angenommen.

⁸⁵ Beispielsweise Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über Syrien.

folglich als für die Wahrnehmung einer Aufgabe (das Einfrieren von Vermögenswerten) im öffentlichen Interesse auf der Grundlage der unter 2.2.1 aufgeführten Verordnungen erforderlich betrachtet werden. Folglich ist diese Verarbeitung gemäß Artikel 5 Absatz a der Verordnung rechtmäßig.

Sonstige Verarbeitungen

Obgleich die Veröffentlichung des Anhangs und das Führen der konsolidierten Online-Liste der Sanktionen die wichtigsten Verarbeitungen darstellen, auf die sich die gegenständliche Vorabkontrolle bezieht, gibt es einige weitere Verarbeitungen, die erwähnenswert sind.

Was die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angeht, enthält Artikel 7d Absatz 1 eine spezifische Bestimmung, die Folgendes besagt: *„Die Kommission verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen [...]“* (Unterstreichung hinzugefügt) und somit einen Verweis auf die Verordnung. Die expliziten in dieser Verordnung der Kommission zugewiesenen Aufgaben, bestehen – neben der Änderung der Anhänge wie oben erörtert – (i) in der Übermittlung der vom Sanktionsausschuss abgegebenen Begründung an die betroffenen Personen (Artikel 7a Absatz 2); (ii) in der Überprüfung des Beschlusses, nachdem Stellungnahmen eingegangen sind und im Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und dem Al-Qaida-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen (Artikel 7a Absatz 3), (iii) im Empfang von zur Einhaltung der Verordnung sachdienlichen Informationen direkt von einer natürlichen oder juristischen Person, einer Vereinigung oder Organisation oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 8).

In den anderen Verordnungen sind die Bestimmungen oft weniger detailliert und die Verordnung wird nur selten erwähnt.⁸⁶ In ihrer Antwort vom 14. März legte die Kommission eine Liste der Artikel vor, die ihrer Meinung nach die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 Absatz b der Verordnung darstellen. Mit Ausnahme der Veröffentlichung im Amtsblatt, wie oben erläutert, ist der EDSB jedoch nicht davon überzeugt, dass diese Artikel eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 Absatz b darstellen. Er unterstreicht, dass diese Bestimmungen allgemeiner Natur sind und sich hauptsächlich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten beziehen, der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, die sie erlassen, um bestimmte Vermögenswerte freizugeben und eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen von den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsbeteiligten an die Kommission darstellen.

Nach Ansicht des EDSB stellen diese Artikel keine rechtliche Verpflichtung für die Kommission im Sinne von Artikel 5 Absatz b dar, sondern lediglich Aufgaben, die der Kommission zu Zwecken der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses zugewiesen werden, d. h. die Erstellung und Verwaltung von Listen von Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, auf der Grundlage verschiedener sekundärrechtlicher legislativer Rechtsakte, basierend auf Artikel 215 AEUV (vormals Artikel 60 und 301 EGV), die im gegenständlichen Verfahren der Vorabkontrolle behandelt werden.

⁸⁶ Einige der anderen Verordnungen enthalten zwar keine spezifischen Bestimmungen, aber einen Erwägungsgrund, dem Folgendes zu entnehmen ist: *„Bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [...] zu beachten [...]“*: Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über den Iran: Erwägungsgrund 17; Verordnung (EG) Nr. 1284/2009 über Guinea: Erwägungsgrund 4; Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über Somalia: Erwägungsgrund 15; Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über Tunesien: Erwägungsgrund 6; Verordnung (EU) Nr. 207/2011 über Libyen: Erwägungsgrund 7; Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über Ägypten: Erwägungsgrund 6; Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über den Iran: Erwägungsgrund 7; Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über Syrien: Erwägungsgrund 6; Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über Afghanistan: Erwägungsgrund 8.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es zu drei verschiedene Verarbeitungen kommt:

1. Aktualisierung/Änderung der Listen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt;
2. Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste;
3. Sonstige Verarbeitungen.

Die erste dieser Verarbeitungen fällt, wie oben ausgeführt, unter Artikel 5 Absatz b, während die zweite und die dritte unter Artikel 5 Absatz a fallen. Die Frage, ob der eine Artikel oder der andere anwendbar ist, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Sie hat jedoch Auswirkungen auf die Ausübung des Widerspruchsrechts, wie unten unter Abschnitt 3.10 noch näher ausgeführt werden wird.

3.4. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung können Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, nur dann verarbeitet werden, wenn die Verträge oder auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte dies zulassen. Der EDSB unterstreicht, dass die Tatsache allein, dass personenbezogene Daten auf der Liste von Personen erscheinen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, dazu führen kann, dass diese zu „sensiblen“ Daten werden, da eine Aufnahme in eine Liste im Zusammenhang mit Terrorismus oder Verletzungen der Menschenrechte den Verdacht birgt, dass eine Person mit kriminellen Handlungen in Verbindung gebracht wird. Dies ist nicht notwendigerweise für alle Aufnahmen der Fall. Des Weiteren sind sensible Daten im Kontext dieser Vorabkontrolle insbesondere in der „Begründung“ oder allgemein in den Gründen zur Aufnahme in die Listen enthalten, wozu Verurteilungen, Verhaftungen und Haftstrafen zählen.

Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 können die unter Artikel 10 Absatz 5 fallenden Informationen bei der Kommission als Teil der vom VN-Sanktionsausschuss abgegebenen Begründung eingehen. Wie in Abschnitt 2.2.4 ausgeführt, enthalten die veröffentlichten Teile der Liste teilweise Informationen über Verhaftungen, Haftstrafen und den Verdacht auf Verbindungen zu terroristischen Organisationen.

Die Kommission teilte dem EDSB mit, dass in Folge des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache *Kadi*⁸⁷ diese Daten bei neuen Aufnahmen nicht mehr in der Liste enthalten sind. Sie können jedoch bei „älteren“ Fällen, immer noch enthalten sein.⁸⁸

Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sieht vor, dass der Beschluss, eine Person auf eine Liste aufzunehmen, ergriffen wird, „sobald der Sanktionsausschuss eine Begründung abgegeben hat“, während Absatz 2 desselben Artikels eine Verpflichtung für die Kommission vorsieht, die betroffene Person von der Begründung in Kenntnis zu setzen. Artikel 7d Absatz 2 der Verordnung sieht vor, dass „Angaben zu den aufgeführten natürlichen Personen, die vom Sicherheitsrat der VN oder vom Sanktionsausschuss übermittelt werden und zu dem Zweck erforderlich sind, die Identität der betreffenden Personen zu überprüfen“ in den Anhang aufgenommen werden.

⁸⁷ Siehe Fußnote 83.

⁸⁸ Zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Stellungnahme waren diese Daten zum Beispiel noch Teil der konsolidierten Online-Liste der Sanktionen für die Einträge mit folgenden ID-Nummern [...]: Die Kommission teilte dem EDSB mit, dass diese Daten noch für „ältere“ Fälle enthalten sein können. Die oben genannten Fälle sind seit Beginn des Jahres 2001 auf den Listen enthalten und können folglich als „ältere“ Fälle betrachtet werden. Die Einträge mit den ID-Nummern [...] enthalten ebenfalls derartige Informationen und sind jüngeren Datums [...]. Derartige Informationen sind außerdem auch für die ID-Nummer [...] enthalten, was ein neuer Fall ist [...]. Ähnliche Anmerkungen gelten für die Einträge [...].

Folglich fällt die Verarbeitung seitens der Kommission unter die oben genannten Bestimmungen, insofern als sie die beschriebene Verarbeitung im Wesentlichen als Vermittler zwischen dem Sanktionsausschuss und der betroffenen Person durchführt.

Es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage für die Aufnahme dieser sensiblen Daten in den Anhang oder für die Online-Veröffentlichung der konsolidierten Liste der Sanktionen, da die Angaben nur dann im Anhang aufgenommen werden können, wenn dies zu Zwecken der Identifizierung der betroffenen Personen erforderlich ist, ein Zweck für den Angaben über mutmaßliche Straftaten nicht erforderlich bzw. noch nicht einmal hilfreich sind. Dies ist der Grund dafür, dass die Kommission diese sensiblen Daten nicht mehr veröffentlicht. Was die so genannten „älteren“ Fälle angeht, fordert der EDSB die Kommission auf, die Datenbank und die Liste eingehend zu überprüfen, um so die noch vorhandenen und öffentlich zugänglichen Daten zu entfernen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 erwähnt keine Begründungen, welche sensible Daten enthalten könnten. Es sei jedoch angemerkt, dass beispielsweise in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über Tunesien vorgesehen ist, dass *„die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste“* im Anhang enthalten sind (der die Namen der aufgeführten Personen enthält, die dann im Amtsblatt veröffentlicht werden). Ähnliche Bestimmungen sind in den meisten Verordnungen zum Einfrieren von Vermögenswerten vorgesehen.⁸⁹ Dies kann zur Folge haben, dass auch in Fällen, in denen die Kommission selbst nicht an der Änderung der Listen beteiligt ist, sie im Rahmen der Konsolidierung und Online-Veröffentlichung der Listen nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt sensible Daten verarbeitet. Die Veröffentlichung der Begründungen kann nicht als für den Zweck erforderlich betrachtet werden, für den die konsolidierte Liste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, d. h. den Wirtschaftsbeteiligten die Identität der aufgeführten Personen mitzuteilen und deren Identifizierung zu vereinfachen.

In diesem Zusammenhang ruft der EDSB Artikel 4 der Verordnung in Erinnerung, der Folgendes vorsieht: *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen [...]“*. Gemäß den vorliegenden Informationen, scheinen Angaben über die Gründe für die Aufnahme in die Liste zur Identifizierung der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, in den veröffentlichten Dokumenten nicht hilfreich zu sein und können folglich nicht als für diesen Zweck erheblich betrachtet werden.

Angesichts der Tatsache, dass die verschiedenen Verordnungen bezüglich der Begründungen unterschiedliche Regelungen vorsehen, forderte der EDSB die Kommission auf, ihre Verarbeitungen und alle betroffenen Verordnungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass (i) für jede Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Begründung steht, in der jeweiligen Verordnung eine klare und spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen ist; (ii) keine Informationen über Verdächtigungen oder ähnlich sensible Daten im Amtsblatt oder in der konsolidierten Liste der Sanktionen veröffentlicht werden. Um der vom Gericht gestellten Anforderung gerecht zu werden, die Gründe für die Aufnahme in die Liste anzugeben, und falls die Übermittlung einer persönlichen Mitteilung nicht möglich ist, sollten die aufgeführten Personen das Recht haben, die Begründung bei dem Organ anzufordern, das den betreffenden Anhang geändert hat.

⁸⁹ Nach Angaben der Kommission sind die einzigen sonstigen Ausnahmen die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates.

Andere besondere Datenkategorien, wie Daten über die Gesundheit, werden im Rahmen der Meldung nicht verarbeitet.

Empfehlung: Durchführung einer Überprüfung der online veröffentlichten konsolidierten Liste der Sanktionen, um Daten im Zusammenhang mit Verdächtigungen, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen, falls erforderlich, zu löschen. Durchführung einer Überprüfung der im Zusammenhang mit Verdächtigungen durchgeführten Verarbeitungen, um eine klare Rechtsgrundlage sicherzustellen und eine nicht erforderliche Veröffentlichung sensibler Daten im Amtsblatt und der Online-Liste der Sanktionen zu vermeiden.

3.5. Datenqualität

Die Verordnung sieht vor, dass Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b); sie dürfen nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer Aufnahme in die Liste für die betroffene Person, muss bei der Datenverarbeitung ein hoher Standard der Datenqualität gewährleistet sein. Die Verordnung schreibt auch vor, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Die Datenverarbeitung, daran sei noch einmal daran erinnert, erfolgt zur Vorbereitung von Verordnungen der Kommission mit Änderungen der Listen der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen, wie zum Beispiel Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates, sowie zur Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß den relevanten Verordnungen des Rates, wie:

- Ausarbeitung von Schreiben an natürliche Personen, die die Begründung für die Aufnahme enthalten und diesbezügliche Konsultationen mit den Mitgliedstaaten;
- Ausarbeitung von Überblicken über die in der EU eingefrorenen Beträge und Beantwortung von Fragen bezüglich der Identifizierung und Erteilung von Genehmigungen an die betroffenen natürlichen Personen;
- Konsolidierung der veröffentlichten Listen in der elektronischen, konsolidierten Liste der Sanktionen, die auf der Website der Kommission zugänglich gemacht wird;
- Beantwortung von Fragen betreffend der Identifizierung und Erteilung von Genehmigungen an aufgeführte Personen.

Der Zweck scheint folglich ausreichend festgelegt und explizit zu sein. Der EDSB konnte keine Hinweise darauf finden, dass seitens der Kommission weitere Verarbeitungen zu einem Zweck durchgeführt werden, der nicht mit dem oben genannten Zweck vereinbar wäre.

Im Hinblick auf die oben genannten Kriterien („den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“) enthält die Liste der personenbezogenen Daten, die nach Angaben der Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 verarbeitet werden, Angaben, die für den angegebenen Zweck der Verarbeitung („Identifizierung der betroffenen Personen“) im Wesentlichen erforderlich sind. Es scheint jedoch fragwürdig, dass Daten über Familienmitglieder (Eltern, Ehegatte) stets erforderlich sind, um die aufgeführte Person zu

identifizieren.⁹⁰ Die bereits auf der Liste enthaltenen Angaben scheinen ausreichende Informationen zu enthalten, um die betroffenen Personen zu identifizieren. Es sei des Weiteren angemerkt, dass Informationen über Familienmitglieder nicht in Artikel 7d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgesehen sind (siehe Abschnitt 2.2.4).

In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die Kommission auf, bezüglich jeder Verordnung, die Gegenstand dieser Vorabkontrolle ist, die Notwendigkeit der Aufnahme von Angaben zu prüfen und zwar sowohl generell (d. h. ob ein Punkt aufgenommen werden sollte) als auch ausgehend von einer Einzelfallprüfung (d. h. ob ein Punkt *in diesem spezifischen Fall* aufgenommen werden sollte bzw. ob andere Angaben für eine verlässliche Identifizierung ausreichend sind).

Was die Anforderung angeht, dass die Daten sachlich richtig sind und auf den neuesten Stand gebracht werden, garantieren das Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und das Berichtigungsverfahren gemäß Absatz 3.9 oben (vorausgesetzt beide werden entsprechend den Empfehlungen des EDSB geändert), dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, etwaige Fehler im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen.

Die Kommission gab generell an, dass die Berichtigung der Daten sowohl im Zusammenhang mit den VN-Listen als auch mit den autonomen Listen der EU möglich ist: In diesem Fall wäre die Kommission in dem einen Fall ein Vermittler in Bezug auf den VN-Sanktionsausschuss und im anderen Fall in Bezug auf den Rat.⁹¹

Eine Erörterung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts folgt in Abschnitt 3.9 unten.

Erstellung von Statistiken

Was die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erstellung von Überblicken über die Gesamtbeträge der in der EU eingefrorenen Vermögenswerte angeht, fordert der EDSB die Kommission auf, zu prüfen, ob – in diesem spezifischen Kontext – die personenbezogenen Daten zur Identifizierung des Adressaten der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten erforderlich sind, um die Überblicke über die eingefrorenen Vermögenswerte auszuarbeiten.

Es ist zu bezweifeln, dass personenbezogene Daten wirklich für die Erstellung dieser Art von Statistik benötigt werden. So könnten beispielsweise die Daten bereits in anonymer Form von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Falls diese jedoch in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die die Identifizierung der Person ermöglicht, sollten sie so bald wie möglich anonymisiert werden.

Informationsquelle: Pressemitteilungen

Laut Meldung besteht eine der Informationsquellen, die für die Aktualisierung von Listen herangezogen werden, die auf VN-Quellen basieren, beispielsweise im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, in „*sachdienlichen Pressemitteilungen*“ der Vereinten Nationen. Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen, sollte die offizielle konsolidierte Liste, so wie sie vom Al-Qaida-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, als die wesentliche Quelle betrachtet werden. Pressemitteilungen, wie diejenigen, die nach Abschluss eines Überprüfungsverfahrens veröffentlicht werden, können als zusätzliche Quelle

⁹⁰ Dies schließt selbstverständlich die Möglichkeit der Anlage eines separaten Eintrags für Ehegatten oder Eltern im Rahmen der relevanten Verfahren nicht aus, sofern es Gründe dafür gibt, diese ebenfalls auf die Liste aufzunehmen.

⁹¹ Vgl. Antwort auf Frage 8 in der Antwort der Kommission vom 14. März 2011.

betrachtet werden, dürfen jedoch nicht der einzige Grund für die Aufnahme von Personen auf die Listen sein, da diese Dokumente eventuell weniger genau sind, als dies bei der offiziellen Liste der Fall ist.

Empfehlung: Die Kommission sollte die Notwendigkeit der Verarbeitung einer jeden Kategorie von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Identifizierung von Personen, die von den Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten betroffen sind, prüfen. Eine derartige Bewertung muss stets auch im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten der Familienmitglieder der aufgeführten Personen durchgeführt werden.

Die Daten, die zu statistischen Zwecken verwendet werden, sollten von den Mitgliedstaaten in anonymer Form zur Verfügung gestellt werden oder, falls dies nicht möglich ist, von der Kommission so bald wie möglich im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung von Statistiken über die Gesamtbeträge anonymisiert werden. Die Kommission sollte dem EDSB mitteilen, welche abschließende Regelung bezüglich dieses Punkts getroffen wurde.

Die Kommission sollte VN-Pressemitteilungen nicht als alleinige Quelle zur Identifizierung und Aufnahme von Personen in die Anhänge verwenden, die Gegenstand von restriktiven Maßnahmen sind.

3.6. Datenaufbewahrung / Datenspeicherung

Als allgemeiner Grundsatz dürfen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Obgleich die Verfahren zur Überprüfung und Löschung von Einträgen für die beiden Listen unterschiedlich gestaltet sind (siehe Abschnitt 2.3.6 oben) finden die nachfolgenden Anmerkungen im Hinblick auf beide Verordnungen Anwendung.

Im Rahmen beider Verordnungen werden Daten im physischen Ordner gespeichert, bis der Rat oder der betreffende VN-Sanktionsausschuss den Beschluss fasst, je nachdem, ob es sich um eine VN-Liste oder eine autonome EU-Liste handelt, die Person aus der Liste zu streichen. Falls erforderlich, können sie nach der Streichung zur Verwendung in Rechtssachen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Liste aufbewahrt werden.

Daten, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, unterliegen dessen Vorschriften und bleiben öffentlich, selbst wenn in einer Folgeausgabe des Amtsblatt eine aktualisierte Liste ohne einen bestimmten Namen erscheint, der zuvor auf der Liste aufgeführt war. Falls das Überprüfungsverfahren zu dem Ergebnis führt, dass eine Person gestrichen werden sollte, sollte dies bei der Veröffentlichung der aktualisierten Liste explizit erwähnt werden, beispielsweise indem stets ein Titel eingefügt wird, unter dem angegeben wird, dass die folgenden Personen aus der Liste gestrichen werden. Ein Sonderfall ist dann gegeben, wenn das Überprüfungsverfahren zu der Schlussfolgerung führt, dass eine Aufnahme in die Liste unrechtmäßig war; in diesem Fall sollte umgehend ein getrenntes Korrigendum veröffentlicht werden.

Was die Datenbank angeht, besteht die Löschung eines Eintrags laut Meldung nur in einer „logischen Löschung“. Dies bedeutet, dass die Namen nicht physisch entfernt werden, sondern lediglich als gelöscht „markiert“ werden, während sie potenziell weiterhin in der Datenbank verfügbar sind (obgleich sie nicht mehr in der öffentlich verfügbaren konsolidierten Online-Liste der Sanktionen enthalten sind).

Nach Angaben der Kommission scheinen die Aufbewahrung in der öffentlich verfügbaren konsolidierten Liste der Sanktionen und die Veröffentlichungsregeln des Amtsblatts miteinander verbunden zu sein. Obgleich es zutrifft, dass Daten, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, nicht aus den öffentlichen Registern gelöscht werden können, hat dies keine Auswirkungen darauf, ob diese Daten weiterhin in der konsolidierten Liste der Sanktionen aufbewahrt werden. Die konsolidierte Liste der Sanktionen ist ein Instrument zur Vereinfachung der Umsetzung aktuell geltender restriktiver Maßnahmen. Abgesehen von der möglichen Nutzung in Rechtssachen scheint es keinen Grund zu geben, diese Daten nach ihrer Streichung weiterhin zu speichern.

Empfehlung: Die Daten sollten physisch aus der Datenbank gelöscht werden, nachdem ihre Streichung beschlossen wurde und sie im Hinblick auf Rechtsverfahren gegen die Aufnahme in die Liste nicht benötigt werden. Die Kommission sollte in jedem Fall klären, welche Frist ihrer Ansicht nach für das Einreichen einer Klage gegen einen Aufnahmebeschluss im Zusammenhang mit spezifischen Rechtsakten besteht, die im Kontext der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten erlassen werden, und sollte einen festen Aufbewahrungszeitraum nach Streichung einführen.

3.7. Datenübermittlungen

Laut Meldung können die Daten an eine Reihe von Empfängern übermittelt werden, für die unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen gelten. Bei Übermittlungen innerhalb oder zwischen Einrichtungen oder Organen der EU – wie der dienststellenübergreifenden Konsultation vor Annahme eines neuen Rechtsinstruments – ist Artikel 7 der Verordnung anwendbar. Im Hinblick auf Übermittlungen an Mitgliedstaaten ist Artikel 8 anwendbar, falls der zur Rede stehende Empfänger dem nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegt, bzw. Artikel 9, falls dies nicht der Fall ist. Artikel 9 ist auch anwendbar auf Übermittlungen an Drittländer und den betroffenen VN-Sanktionsausschuss.

3.7.1. Übermittlungen innerhalb oder zwischen Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt Folgendes: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.*

In Artikel 7d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird die Kommission ermächtigt, personenbezogene Daten für ihre Aufgaben zu verarbeiten, während Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung sie ermächtigt, die Anhänge zu ändern. Dies stellt eine Rechtsgrundlage für diese Übermittlungen innerhalb der Kommission während der Ausarbeitungs- und Überprüfungsverfahren dar. Zu Übermittlungen innerhalb der Kommission kommt es während der Ausarbeitung von Verordnungen zu Änderungen von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, wobei die Begründung und andere Informationen an den Juristischen Dienst und die betroffenen Generaldirektionen weitergeleitet werden, sowie während des Überprüfungsverfahrens.

In dem Schreiben, in dem die betroffenen Personen über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, teilt die Kommission ihnen auch mit, dass sie sich das Recht vorbehält, etwaige Anmerkungen unter anderem an den Rat, das Gericht oder den Gerichtshof weiterzuleiten.

Die Datenübermittlung an den Rat ist in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 nicht spezifisch vorgesehen. Gemäß Artikel 7a Absatz 3 wendet die Kommission bei der Überprüfung das in Artikel 7b genannte „Prüfungsverfahren“ an. Gemäß diesem Verfahren hätten die Mitgliedstaaten selbst eine Rolle im Hinblick auf die „Kontrolle“ der Umsetzungsbefugnisse der Kommission, während der Rat (und das Europäische Parlament) über das Verfahren zu unterrichten sind.⁹² Auch in diesem Fall fallen die Datenübermittlungen an den Rat und das Europäische Parlament unter Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung.

Die Gerichte würden diese Daten lediglich im Rahmen von Klagen bezüglich der Aufnahme in die Liste benötigen. Die aus diesem Grund vorgenommenen Datenübermittlungen können mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung gerechtfertigt werden.

Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 besteht die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und dem Rat in Artikel 8 dieser Verordnung, der Folgendes besagt: *„Die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission unterrichten einander gegenseitig über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung aus [...]“*. Der EDSB fordert die Kommission auf, die Relevanz der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Institutionen gemäß diesem Artikel von Fall zu Fall zu prüfen.

Außerdem sei unterstrichen, dass im Hinblick auf alle Verordnungen, die Gegenstand dieser Vorabkontrolle sind, gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die empfangenden Organe die von der Kommission übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten können, für den diese übermittelt wurden.

3.7.2. Übermittlung an Empfänger, die den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen

Artikel 8 der Verordnung regelt die Übermittlung an die Empfänger, *„die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen“*. Im gegenständlichen Fall ist Artikel 8 anwendbar auf Übermittlungen an Wirtschaftsbeteiligte und die meisten⁹³ der nationalen zuständigen Behörden, die an der Datenübermittlung an und von der Kommission beteiligt sind. Es sei daran erinnert, dass die „Zustimmung“ keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß diesem Artikel sein kann.

Eine der Gründe, aus dem derartige Übermittlungen zulässig sind, ist gegeben, wenn die *„Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“* (Artikel 8 Absatz a).

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 unterrichten die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einander gegenseitig über *„die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung*

⁹² Vgl. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Artikel 10 Absätze 3 und 4.

⁹³ Dies hängt davon ab, wie der gegenständliche Mitgliedstaat, die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt hat: Viele Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie horizontal umgesetzt mit Rechtsinstrumenten, deren Anwendungsbereich den gesamten öffentlichen Sektor umfasst, während andere beispielsweise die Justiz- und Polizeibehörden vom Anwendungsbereich ausgeschlossen haben. Falls die nationalen Behörden den Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie unterliegen, fallen die an diese Behörden vorgenommenen Übermittlungen unter Artikel 8. Ob eine bestimmte Behörde unter diesen Artikel fällt oder nicht, muss ausgehend von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaates geprüft werden. Falls dies nicht der Fall ist, findet Artikel 9 Anwendung.

vorliegenden sachdienlichen Informationen [...] aus“ (Artikel 8). Diese Bestimmung rechtfertigt Übermittlungen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im öffentlichen Interesse zur Umsetzung der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 enthält eine entsprechende Bestimmung.

Artikel 8 Absatz b der Verordnung gestattet auch eine Übermittlung an Empfänger, *„die dem in Anwendung der Richtlinie 95/46/EG erlassenen einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten unterliegen“*, wenn der Empfänger *„die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten“*. Die Übermittlung an Finanzakteure kann auch ausgehend von dieser zweiten Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden, da den Finanzakteuren gemäß einzelstaatlichem Recht ausgehend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Strafen drohen können, falls sie ihrer Pflicht, die betreffenden Vermögenswerte einzufrieren oder dem Verbot, die Vermögenswerte den aufgeführten Personen zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen sollten.⁹⁴ Es ist folglich erforderlich, die Identität der Kunden zweifelsfrei festzustellen. Manchmal können dazu zusätzliche Informationen erforderlich sein, die nicht in den Anlagen enthalten sind. In diesem Fall können die Finanzakteure sich an die Kommission wenden, um mit deren Hilfe die Kunden zu identifizieren, und folglich könnten Datenübermittlungen ausgehend von den in Artikel 8 Absatz b enthaltenen Bestimmungen gerechtfertigt sein. Dennoch sollte die Kommission prüfen, ob es effektiv erforderlich ist, nichtöffentliche personenbezogene Daten an diese Finanzakteure zu übermitteln, oder ob die Unterstützung auf eine Weise organisiert werden könnte, bei der die Übermittlungen personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ebenso kann eine Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Überprüfung einer Genehmigung (einen Teil der Gelder aus „humanitären Gründen“ nicht einzufrieren) gerechtfertigt werden, und zwar gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung, da die Identifizierung der Personen zu Zwecken der korrekten Anwendung der Sanktionen im öffentlichen Interesse liegt, und in bestimmten Fällen können dazu zusätzliche nichtveröffentlichte Informationen erforderlich sein. Auch in diesem Fall sollten Möglichkeiten gefunden werden, die Übermittlungen personenbezogener Daten zu diesem Zweck auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Empfehlung: Auslotung von Möglichkeiten zur Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß im Rahmen der Beantwortung von Anfragen auf Unterstützung und, sofern möglich, deren Umsetzung.

⁹⁴ Ähnliche Bestimmungen sind auch in allen anderen Verordnungen enthalten, vgl. z. B. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über den Irak, Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 über Guinea, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über den Iran, Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über Tunesien. Der Wortlaut entspricht überwiegend dem Folgenden: *„Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“* (Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011). Dies bedeutet nicht, dass jede einzelne Person, für die Finanzdienstleistungen erbracht werden, ausgehend von der Liste überprüft werden müsste, da Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 eine Haftung ausschließt, falls die betroffenen Akteure *„[...] nicht wussten und keinen Grund zu der Annahme hatten [...]“*, dass sie mit ihrem Handeln gegen das Verbot verstoßen.

3.7.3. Übermittlungen an Empfänger, die nicht den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen⁹⁵

Übermittlungen an den VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss und an Drittländer, die Empfänger sind, die nicht den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, sind in Artikel 9 der Verordnung geregelt. Dieser Artikel ist auch anwendbar für Übermittlungen an Behörden, die nicht dem in Anwendung der Richtlinie 95/46/EG erlassenen einzelstaatlichen Recht unterliegen. Diese Bestimmung besagt, dass der Empfänger ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten muss, damit derartige Übermittlungen als rechtmäßig betrachtet werden können. Eine derartige Angemessenheitsfeststellung gibt es für die Vereinten Nationen derzeit nicht. Es sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen, z. B. falls die betroffene Person ausdrücklich in die Übermittlung ihrer Daten eingewilligt hat (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a) oder falls die Übermittlung notwendig oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d).

In der Meldung beabsichtigte die Kommission, die Einwilligung als Rechtsgrundlage für Übermittlungen an Drittländer heranzuziehen. Sie betrachtete außerdem die Unterlassung des Widerspruchs gegen die Übermittlung als ausreichend, da die betroffenen Personen darüber unterrichtet werden, dass ihre Antworten unter anderem an den Sanktionsausschuss weitergeleitet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt führte sie an, dass Artikel 7a Absatz 3 vierter Satz der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, der Folgendes besagt: *„Ferner wird das Ergebnis der Überprüfung dem Sanktionsausschuss übermittelt“*, der Kommission eine rechtliche Verpflichtung auferlegt, personenbezogene Daten an den VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss weiterzuleiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vorgaben gemäß Artikel 9 der Verordnung keine Anwendung finden.

Will man die Einwilligung als Rechtfertigung heranziehen, ist Artikel 2 Absatz h der Verordnung zu berücksichtigen, in der die Einwilligung definiert wird als *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“*.⁹⁶

Die Verwendung der Einwilligung als Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen wirft zwei Fragen auf:

Erstens kann gemäß der Artikel-29-Datenschutzgruppe⁹⁷ eine Einwilligung als *„ohne Zwang“* betrachtet werden, wenn bei ihrer Verweigerung *„keine Gefahr der Täuschung, Einschüchterung, des Zwangs oder erheblicher negativer Folgen“* besteht.⁹⁸ Angesichts des Wortlauts des Schreibens („Die Kommission behält sich das Recht vor, ...“) und des Kontextes (bei Verweigerung der Einwilligung könnte die Stellungnahme an den VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss übermittelt werden, wodurch eine Streichung von der Liste sehr unwahrscheinlich wird), kann die eingeholte Einwilligung wohl kaum als *„ohne Zwang“*

⁹⁵ Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 übermittelt die Kommission keine Daten an Drittländer; die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und die anderen Verordnungen zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen, die nur auf der Ebene der Vereinten Nationen beschlossen wurden.

⁹⁶ Diese Begriffsbestimmung entspricht der in Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 95/46/EG enthaltenen Definition, die vor kurzem von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (siehe unten) ausgelegt wurde und dementsprechend interpretiert werden sollte.

⁹⁷ Die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 15/2011 zur Begriffsbestimmung der Einwilligung kann eingesehen werden unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp187_en.pdf.

⁹⁸ Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 15/2011 zur Begriffsbestimmung der Einwilligung, S. 12.

betrachtet werden. Zweitens geht die Kommission davon aus, dass Untätigkeit (bei Übermittlung der eigenen Stellungnahme an die Kommission) einer Einwilligung gleichkommt. Ob Untätigkeit als „jede Willensbekundung“ der Einwilligung betrachtet werden kann, ist anzuzweifeln.⁹⁹ Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a setzt eine eindeutige Zustimmung voraus, zu der es mehr Klarheit bedarf als aus der reinen Untätigkeit abgeleitet werden könnte.

Diese beiden Faktoren zusammen schließen eine Verwendung der Einwilligung als Rechtsgrundlage für diese Übermittlungen aus. In einem späteren Schreiben verwies die Kommission auf die Möglichkeit, diese Übermittlungen als „zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben“ zu betrachten (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d).

Eine Beschwerde vor dem VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss ist eine der wenigen Möglichkeiten¹⁰⁰ der betroffenen Personen, von der Liste gestrichen zu werden, neben einem Antrag auf Streichung durch einen Mitgliedstaat oder der allgemeinen Überprüfung der Liste.¹⁰¹ Folglich kann die Übermittlung als für die betroffene Person erforderlich betrachtet werden, um ihren Rechtsanspruch auf ihr Eigentum zu verteidigen.

Diese Ausnahme liefert einen Grund für die Weiterleitung dieser Erklärungen an den VN-Sanktionsausschuss, der für das Überprüfungsverfahren verantwortlich ist, nicht aber für die Weiterleitung an Drittländer generell. Jede Weiterleitung an Drittländer müsste den allgemeinen Bedingungen gemäß Artikel 9 der Verordnung gerecht werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass während des „Ombudsmann-Verfahrens zur Streichung von der Liste“, das bei den Anträgen auf Streichung eingeleitet wird, der Ombudsmann den Antrag an die „Mitglieder des Ausschusses, den (die) benannten Staat (Staaten), den (die) Staat (Staaten) der Ansässigkeit oder Nationalität oder Gründung, an die betroffenen VN-Einrichtungen und alle anderen Staaten übermittelt, die vom Ombudsmann für relevant betrachtet werden“.¹⁰²

Angesichts dieser Tatsache fordert der EDSB die Kommission zur Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung auf, die Notwendigkeit der Übermittlungen an Drittländer und die Bedingungen, unter denen diese stattfinden können, zu prüfen.

Die betroffenen Personen können über die Übermittlung an den VN-Al-Qaida-Sanktionsausschuss in dem Schreiben informiert werden, in dem sie über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei ihnen gleichzeitig eine Begründung dafür gegeben werden sollte, warum dies geschieht.

⁹⁹ Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 15/2001 zur Definition der Zustimmung, S. 12.

¹⁰⁰ Es bestehen mehrere Möglichkeiten für Personen, die Gegenstand von Sanktionen sind, eine Überprüfung zu fordern und Beweismaterial zu ihrer Entlastung vorzulegen. Sie können einen Antrag über den Staat ihrer Ansässigkeit oder Nationalität einleiten oder direkt bei dem Ombudsmann des gemäß Resolution 1267 eingerichteten Sanktionsausschusses. Siehe § 7 Buchstaben a bis c der „Guidelines Of The Committee For The Conduct Of Its Work“ (Leitlinien des Ausschusses für die Durchführung seiner Arbeit“ des gemäß Resolution 1267 eingerichteten Sanktionsausschusses.

¹⁰¹ § 7 Buchstaben e bis h und § 10 der „Guidelines Of The Committee For The Conduct Of Its Work“ (Leitlinien des Ausschusses für die Durchführung seiner Arbeit“) des gemäß Resolution 1267 eingerichteten Sanktionsausschusses, siehe: http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/1267_guidelines.pdf.

¹⁰² Vgl. den Anhang der „Guidelines Of The Committee For The Conduct Of Its Work“ (Leitlinien des Ausschusses für die Durchführung seiner Arbeit“) des gemäß Resolution 1267 eingerichteten Sanktionsausschusses, Punkt 2 sowie Punkt 6 Buchstaben a und b.

Empfehlung: Unterrichtung der betroffenen Personen über die Gründe der Übermittlungen an den VN-AI-Qaida-Sanktionsausschuss. Prüfung der Notwendigkeit der Übermittlungen an Drittländer.

3.8. Verarbeitung von eindeutigen Kennzeichen

Artikel 10 Absatz 6 besagt Folgendes: *„Der Europäische Datenschutzbeauftragte bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Personalnummer oder ein anderes Kennzeichen allgemeiner Bedeutung von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft verarbeitet werden darf.“*

In der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden in der Liste der Datenkategorien, die verarbeitet werden können, auch die Steuer- und Sozialversicherungsnummern genannt.¹⁰³ In einigen Fällen sind in der öffentlich zugänglichen Liste auch die allgemeinen nationalen Kennnummern¹⁰⁴ enthalten. Der EDSB geht davon aus, dass die Kommission diese eindeutigen Kennzeichen natürlicher Personen verarbeiten könnte, um die Personen, die von den Maßnahmen zum Einfrieren der Vermögenswerte betroffen sind, zu identifizieren. Dies ist wichtig, um es den Wirtschaftsbeteiligten zu erlauben, die Vermögenswerte der gemeinten Person einzufrieren, um so die Gefahren einer Namensverwechslung zu vermeiden und bei Personen mit verschiedenen Aliasnamen für Klarheit zu schaffen.

Auch die Verarbeitung der veröffentlichten Steuer- und Sozialversicherungsnummer scheint in diesem Sinne erforderlich zu sein, um den Gesamtzweck des Systems der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu erreichen. Dennoch ersucht der EDSB die Kommission, generell und von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Verarbeitung dieser Daten auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann, falls die Identifizierung der betroffenen Person auf einfache Weise auch ohne Rückgriff auf diese sensiblen Daten möglich ist.

Außerdem sollte die Kommission prüfen, ob es erforderlich ist, die allgemeinen nationalen Kennnummern in der öffentlich zugänglichen konsolidierten Online-Liste der Sanktionen anzugeben.

Empfehlung: Die Kommission sollte etwaige Möglichkeiten der Einschränkung der Verarbeitung von eindeutigen Kennzeichen auf ein Mindestmaß prüfen.

3.9. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung gewährt betroffenen Personen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die über sie gespeicherten Daten. Artikel 14 gewährt das Recht, dass unrichtige oder unvollständige Daten „unverzüglich“ berichtigt werden. Gemäß Artikel 20 können bestimmte Einschränkungen im Hinblick auf diese Rechte auferlegt werden, falls sie für eine Reihe von Gründen erforderlich sind, die in diesem Artikel aufgeführt werden.

Auskunftsrecht

Die Kommission führte an, dass sie die Regeln der Verordnung anwendet und den betroffenen Personen auf deren Anfrage hin Auskunft über deren Daten erteilt und dass sich die Frist für die Gewährung von Auskünften auf drei Monate beläuft. Falls die Akte Verschlussachen enthält, wird keine Auskunft erteilt, es sei denn, die Daten werden gemäß Geschäftsordnung der Kommission zuvor freigegeben.

¹⁰³ Artikel 7d Absatz 2 of Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

¹⁰⁴ Siehe beispielsweise die ID-Nummern [...].

Auch wenn in der Meldung nicht angegeben ist, ob die Kommission bereits spezifische Verfahren eingeführt hat, fordert der EDSB die Kommission auf, klare, transparente und homogene Regeln oder Leitlinien festzulegen, um es den betroffenen Personen zu erlauben, Auskünfte über alle ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit allen unter diese Meldung fallenden Verordnungen zu erhalten. Das Verfahren sollte in einer Mitteilung an die betroffene Person erläutert werden und anwendbar sein, selbst wenn die Person nicht direkt erreichbar ist, d. h. wenn die Aufnahme in diese Liste lediglich im Amtsblatt sowie online veröffentlicht wird.

Berichtigungsrecht

Was die Berichtigung angeht, führte die Kommission an, dass die Kommission bei VN-Listen die Anfragen an den VN-Sanktionsausschuss weiterleitet, während sie diese bei autonomen EU-Listen an den Rat übermittelt. Je nach Aufteilung der Zuständigkeit gemäß den verschiedenen Verordnungen zum Einfrieren von Vermögenswerten ändert die Kommission oder der Rat die Listen dementsprechend. Die Kommission nimmt dann die Berichtigungen in die Datenbank und die konsolidierte Online-Liste der Sanktionen auf.

Die Kommission leistete keine Angaben zur Frist, innerhalb derer die von der betroffenen Person geforderte Berichtigung möglich ist. Der EDSB empfiehlt folglich der Kommission, Regeln und/oder Leitlinien mit einer festen und kurzen Frist zu definieren, innerhalb derer die Berichtigung personenbezogener Daten zu erfolgen hat.

Recht auf Sperrung

Die Kommission berichtet von keinerlei Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen Anfragen betroffener Personen hinsichtlich der Sperrung von Daten gemäß Artikel 15 der Verordnung. Jede Änderung der Listen erfolgt im Rahmen der oben genannten Verfahren und umfasst letztendlich die Annahme und Veröffentlichung offizieller Rechtakten im Amtsblatt.

Recht auf Löschung

Falls ein Überprüfungsverfahren zu dem Ergebnis führt, dass die Daten einer Person gemäß Artikel 16 der Verordnung unrechtmäßig aufbewahrt wurden, müssten zusätzlich zur einfachen Entfernung aus der Liste zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Namen von zu Unrecht aufgeführten Personen „reinzuwaschen“. Da es nicht möglich ist, Daten aus dem amtlichen Register des Amtsblatts nach dessen Veröffentlichung zu entfernen, sollte im Amtsblatt ein Korrigendum veröffentlicht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Person zu Unrecht auf die Liste aufgenommen wurde. Dieser Fall unterscheidet sich von den Fällen, in denen der ursprüngliche Aufnahmebeschluss rechtmäßig war, die Person jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Eingang neuer Informationen von der Liste gestrichen wird (z. B. nachdem Anklagen gegen Personen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgeführt wurden, fallengelassen wurden).

Empfehlung: Die Kommission sollte Regeln und/oder Leitlinien festlegen, um klare, transparente und homogene Regeln zu definieren, die es den betroffenen Personen erlauben, ihr Auskunfts- und/oder Berichtigungsrecht im Hinblick auf alle ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit allen unter die Meldung fallenden Verordnungen in Anspruch zu nehmen.

Die Kommission sollte vorschreiben, dass, falls im Rahmen des Überprüfungsverfahrens eine Aufnahme in die Liste als von Beginn an unrechtmäßig erklärt wurde, ein Korrigendum im Amtsblatt veröffentlicht werden muss.

3.10. Widerspruchsrecht

Artikel 18 Absatz a der Verordnung besagt, dass die betroffene Person, das Recht hat *„jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen.“*

Laut Meldung wird dieses Recht den betroffenen Personen nicht gewährt, da alle Verarbeitungen vorgeblich auf Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung basieren. Wie bereits oben unter Abschnitt 3.3 ausgeführt, geht der EDSB jedoch davon aus, dass die Rechtsgrundlage vieler der unter die Meldung fallenden Verarbeitungen in Artikel 5 Buchstabe a besteht.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Rechtsgrundlagen hat bedeutende Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen. Wenn man davon ausgeht, dass Verarbeitungen, die Gegenstand der vorliegenden Vorabkontrolle sind, unter Artikel 5 Buchstabe b fallen, würde dies dazu führen, dass die betreffenden Personen der Möglichkeit beraubt würden, der Verarbeitung zu widersprechen.

Der EDSB ist sich selbstverständlich der Tatsache bewusst, dass die Einrichtung und Änderung der Listen und die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und dem Informationsaustausch, bei denen stets auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, den grundlegenden Zweck der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten darstellen. Der Zweck des gesamten Prozesses besteht nämlich darin, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsbeteiligten rasch und eindeutig die Namen und die Angaben zur Person überprüfen können, deren Vermögenswerte ausgehend von VN- oder autonomen EU-Listen einzufrieren sind. Wenn einer betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus irgendeinem Grund zu widersprechen, wäre die Umgehung des Mechanismus zum Einfrieren von Vermögenswerten ungerechtfertigter Weise einfach.

Artikel 18 Buchstabe a schreibt dagegen vor, dass der Widerspruch auf *„zwingenden Gründen“* basiert und dass der Widerspruch *„berechtigt“* sein muss. Die betreffende Person müsste diese Bedingungen erfüllen, um in der Lage zu sein, Widerspruch gegen die oben genannten Verarbeitungen einzulegen, die unter Artikel 5 Absatz a der Verordnung fallen. Diese Definition ist weitgefasst, und es ist schwierig, vorherzusehen, welche Art von zwingenden, rechtmäßigen Gründen die Kommission vorsehen würde, um den Widerspruch anzunehmen. Eine restriktive Anwendung könnte vorschreiben, dass die betreffende Person gerechtfertigte Gründe vorlegt, die die Begründung für den Beschluss des zuständigen VN-Sanktionsausschusses oder des Rates zur Aufnahme der Namen und Angaben zur Person aufheben. Eine großzügigere Auslegung würde einen Widerspruch ausgehend von rechtmäßigen Verfahrensfragen bezüglich der Verarbeitung selbst zulassen. Folglich besteht eine große Ungewissheit bezüglich der Möglichkeit einer betroffenen Person, ihr Recht auf Widerspruch auszuüben.

Der EDSB stellt fest, dass im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 das in Artikel 7a enthaltene Überprüfungsverfahren im Wesentlichen als mit Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung übereinstimmend betrachtet werden kann. Die betreffende Person hat in der Tat das Recht, nach Übermittlung der Begründung Stellung zu nehmen und folglich ist die Kommission verpflichtet, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und des Sanktionsausschusses die Aufnahme in die Liste zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt gefordert werden, vorausgesetzt es werden *„stichhaltige neue Beweise“* vorgelegt. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird an den zuständigen Sanktionsausschuss weitergeleitet. Die Vereinten Nationen können daraufhin die

Streichung einer Person aus der Liste beschließen, woraufhin die Kommission verpflichtet ist, den Anhang zu ändern.

Ein solches Verfahren, was darauf abzielt, das Recht auf Anhörung formell einzuführen und generell dem Grundsatz des fairen Verfahrens gerecht wird, geht auf die Rechtsprechung der Gerichte zurück und wird vom EDSB begrüßt. Die positive Wirkung dieser Bestimmung besteht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten darin, dass mit diesem Verfahren die Einschränkung der Anwendbarkeit des Rechts auf Widerspruch der betroffenen Person überwunden wird. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Überprüfungsverfahren formell auf alle Rechtsinstrumente erweitert werden müssten, mit denen VN- oder autonome EU-Listen¹⁰⁵ in der EU-Rechtsordnung umgesetzt werden, um eine faire und rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten für alle auf den Listen aufgeführte Personen zu garantieren. Eine derartige Erweiterung würde die Einrichtung eines gemeinsamen Überprüfungsverfahrens ermöglichen und das Recht auf Widerspruch bei Vorliegen gerechtfertigter und verifizierbarer Gründe für alle Verarbeitungen gewährleisten.

Empfehlung: Ausweitung des Verfahrens zur Überprüfung der Aufnahme in eine Liste auf alle Verordnungen, die Gegenstand dieser Vorabkontrolle sind, und Berichterstattung an den EDSB innerhalb von sechs Monaten.

3.11. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Artikel 11 und 12 betreffen die Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Zusammenhang mit den Verarbeitungen zur Verfügung stellen muss, wenn die personenbezogenen Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen direkt erhoben werden (Artikel 11) bzw. wenn die Daten nicht von der betroffenen Person selbst zur Verfügung gestellt werden (Artikel 12). Diese Informationen müssen unter anderem die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten sowie das Bestehen des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung der Daten umfassen.

Grundsätzlich werden betroffene Personen gemäß Artikel 12 Absatz 1 über die Verarbeitung ihrer nicht bei der betroffenen selbst erhobenen personenbezogenen Daten „*bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung*“ unterrichtet. Ausnahmen von diesem Recht auf Information sind in Artikel 20 Buchstaben a und d der Verordnung enthalten, die Einschränkungen vorsehen, falls diese zur „*Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten*“ bzw. die „*ationale und die öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten*“ erforderlich sind. In diesen Fällen müssen die betroffenen Personen über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und ihr Recht sich an den EDSB zu wenden, unterrichtet werden (Artikel 20 Absatz 3); selbst diese Unterrichtung kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt (Artikel 20 Absatz 5).

Im Kontext der vorliegenden Vorabkontrolle führte die Kommission, wie oben unter Abschnitt 2.3.1 erwähnt, an, dass sie der „Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person“ nachkommt bei Übermittlung der Schreiben, in denen die betroffenen Personen über ihre Aufnahme in die Liste und die diesbezügliche Begründung gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 unterrichtet werden. Falls die Anschrift der Person nicht

¹⁰⁵ Es sollten selbstverständlich angemessene Anpassungen für autonome Listen der EU vorgenommen werden, bei denen eine Rolle der Vereinten Nationen ausgeschlossen wird und dem Rat eine wichtigere Rolle zuerkannt wird.

bekannt ist, wird eine Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht. Vor diesem Zeitpunkt findet keine Unterrichtung statt, obgleich die Verarbeitung bereits begonnen hat.

Im Hinblick auf den ersten Beschluss zur Aufnahme in die Liste wird diese Verzögerung gerechtfertigt mit der Notwendigkeit eines „Überraschungseffekts“ des Einfrierens der Vermögenswerte, was eine Rechtfertigung ist, die die Vorgaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung erfüllt.¹⁰⁶

Der Inhalt des Schreibens bezieht sich jedoch nur auf das Überprüfungsverfahren, nicht auf die erste Aufnahme in die Liste als solche. Dies geht aus Formulierungen wie den folgenden hervor: „Die Folgemaßnahmen zu diesem Schreiben machen die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich [...]“ und „Die personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt [...]“ (Unterstreichung hinzugefügt). Dies bedeutet, dass erwähnt wird, was während des Überprüfungsverfahrens geschehen wird, die betroffenen Personen jedoch nicht über die Verarbeitung informiert werden, die zu dem Aufnahmebeschluss geführt hat.

Gemäß Artikel 20 Absätze 3 und 5 kann die Unterrichtung der betroffenen Person über die Gründe der Verzögerung nur so lange aufgeschoben werden, bis die Beschränkung (oder das Recht auf Informationen) nicht mehr erforderlich ist, um die ursprüngliche Sanktion nicht ihrer Wirkung zu berauben. Im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte folglich das zu diesem späteren Zeitpunkt an die betreffende Person gesandte Schreiben die Gründe für die Verzögerung gemäß Artikel 20 Absatz 3 erläutern, da die Beschränkung bereits ihren Zweck erfüllt hat und die betroffene Person ihre Vermögenswerte dem Einfrieren nicht mehr entziehen kann. Das von der Kommission übermittelte Schreiben und die Mitteilung im Amtsblatt sollten insofern geändert werden, dass die Gründe der Verzögerung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung erläutert werden.

Des Weiteren werden die betroffenen Personen in den von der Kommission vorgelegten Auszügen darüber informiert, dass ihre Daten verarbeitet werden, an welche Empfänger ihre Daten weitergeleitet werden können, dass sie sich im Hinblick auf weitere Informationen über die Ausübung ihrer Rechte an die Kommission wenden sollten und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung basiert. Im Hinblick auf die verarbeiteten Datenkategorien wird in dem Schreiben nur allgemein Bezug genommen auf „Ihre personenbezogenen Daten“, wobei als Beispiele der Daten „Name, Anschrift, usw.“ genannt werden. Die Auskünfte über die Zwecke der Verarbeitung sind vage und sollten präziser formuliert sein. Ausgehend von den verfügbaren Informationen werden die betroffenen Personen in dem Schreiben nicht über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Verarbeitungen der Daten, die Fristen für die Speicherung der Daten und das Recht, sich an den EDSB zu wenden, unterrichtet.

Der Verzögerung der Unterrichtung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung kann nur für die Beschlüsse zur Erstaufnahme in Anspruch genommen werden, nicht aber für die folgenden Aufnahmebeschlüsse, z. B. Beschlüsse zur andauernden Aufnahme (siehe Abschnitt 2.3.5) bzw. wenn den zuständigen Behörden neue Daten übermittelt werden. Wie vom Gericht für Aufnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 klargestellt wurde, besteht nach Einfrieren der Gelder kein Bedarf mehr an einem „Überraschungseffekt“ und folglich muss „[v]or jedem Folgebeschluss über das Einfrieren von Geldern deshalb erneut die Möglichkeit einer Anhörung bestehen und sind gegebenenfalls die neuen zur Last gelegten

¹⁰⁶ Siehe diesbezüglich auch *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat*, Randnummern 128-130, sowie *Kadi und Al Barakaat International Foundation / Rat und Kommission*, Randnummern 339-341.

*Umstände mitzuteilen.*¹⁰⁷ In diesen Fällen sollte die Kommission, falls die betroffene Person die Informationen noch nicht erhalten hat, ihr die Informationen gemäß Artikel 11 und 12 übermitteln, sobald sie mit der Verarbeitung der auf den neuesten Stand gebrachten personenbezogenen Daten beginnt.

Es sei ebenfalls angemerkt, dass die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 keine Verpflichtung enthält, die auf den neuesten Stand gebrachten Informationen der betroffenen Person zu übermitteln, z. B. wenn die Begründung geändert wurde, und die Kommission auch nicht auf Schreiben verweist, die derartige Informationen enthalten. Artikel 12 der Verordnung schreibt dennoch vor, dass die betroffenen Personen über diese neuen Informationen informiert werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sieht keine rechtliche Verpflichtung vor, den betreffenden Personen eine Begründung zu übermitteln. Nach Angaben der Kommission wird diese Begründung dennoch vom Rat ausgehend von einem Urteil des Gerichtshofs übermittelt.¹⁰⁸ Obgleich der Meldung nicht zu entnehmen ist, was die Kommission zur Einhaltung der Artikel 11 und 12 der Verordnung im Hinblick auf alle anderen Verordnungen unternimmt, die Gegenstand der Vorabkontrolle sind, gelten die Anmerkungen im Zusammenhang mit der Informationspflicht bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 auch für die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und die anderen Verordnungen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Kommission nur dann Begründungen übermittelt, wenn sie dazu in den betreffenden Verordnungen explizit aufgefordert wird. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung besteht ungeachtet der Verordnungen über restriktive Maßnahmen und muss in jedem Fall eingehalten werden.

Empfehlungen: Bei Beschlüssen über das Fortbestehen der Aufnahme bzw. bei der Verarbeitung neuer personenbezogener Daten über bereits aufgeführte Personen sind zusätzliche Informationen zu übermitteln, sobald diese vorliegen. Das Standardschreiben, mit dem die betroffenen Personen über ihre Aufnahme in die Listen informiert werden, sollte dahingehend geändert, dass es die Anforderungen gemäß den Artikeln 11, 12 und 20 der Verordnung erfüllt. Es sollten an die betroffenen Personen in allen Sanktionsprogrammen Schreiben übermittelt werden, die die gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen enthalten, einschließlich Informationen über Aktualisierungen der Informationen, auf denen die Aufnahmebeschlüsse basieren.

3.12. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3.13. Zukünftige Meldungen

Im Rahmen dieser Vorabkontrolle soll eine „Rahmenstellungnahme“ für alle unter Abschnitt 2.2.1 genannte Verordnungen erteilt werden. Es ist auch wahrscheinlich, dass weitere Verordnungen zur Auferlegung restriktiver Maßnahmen in der Zukunft angenommen werden.

¹⁰⁷ Siehe *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat*, Randnummern 128-130,

¹⁰⁸ Laut Kommission ist dies das Ergebnis des Urteils in der Rechtssache *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat*. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über Tunesien sieht wiederum für den Rat die Verpflichtung vor, die aufgeführten Personen über die Gründe ihrer Aufnahme zu unterrichten.

Die Einreichung einer völlig neuen Meldung für die Vorabkontrolle für jede neue Verordnung würde einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bestimmungen der bestehenden Verordnungen, die restriktive Maßnahmen auferlegen und die ausgeführten Verarbeitungen sehr ähnlich sind und dass die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen auch als Maßstab für die Umsetzung restriktiver Maßnahmen generell gelten, hätte die Durchführung einer vollständigen Vorabkontrolle für jede neue Verordnung zur Auferlegung restriktiver Maßnahmen nur einen geringen Nutzen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme und die darin enthaltenen Empfehlungen auch für zukünftige Verordnungen Anwendung finden werden, mit denen restriktive Maßnahmen auferlegt werden, sofern die darin vorgesehenen Verarbeitungen im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die in dieser Vorabkontrolle geprüft werden und sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt werden.

Um den EDSB im Hinblick auf neue legislative Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden zu halten und es ihm zu ermöglichen, zu prüfen, ob etwaige zukünftige Verordnungen zur Auferlegung von restriktiven Maßnahmen wirklich im wesentlichen denjenigen entsprechen, die im Rahmen dieser Vorabkontrolle geprüft wurden, sollte die Kommission den EDSB über jede neue Verordnung informieren, indem sie die Meldung dementsprechend auf den neuesten Stand bringt. Dies kann mittels einer Meldung des Datenschutzbeauftragten an den EDSB erfolgen. Der EDSB behält sich das Recht vor, eine neue Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle abzugeben, sofern sich der legislative Rahmen oder die Verarbeitungen wesentlich verändern sollten.

4. Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 missachtet werden, vorausgesetzt es werden die Erwägungen der vorliegenden Stellungnahme berücksichtigt. Dies zeigt, dass es möglich ist, ein Verfahren zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten, auf eine Weise zu entwickeln, die weder deren Effizienz noch die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigt und zugleich mit der Rechtsprechung des Gerichts vereinbar ist.

Es sei daran erinnert, dass der EDSB der Kommission Folgendes empfiehlt:

- Durchführung einer Überprüfung der online veröffentlichten konsolidierten Liste der Sanktionen, um Daten im Zusammenhang mit Verdächtigungen, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen, falls erforderlich, zu löschen;
- Durchführung einer Überprüfung der im Zusammenhang mit Verdächtigungen durchgeführten Verarbeitungen, um eine klare Rechtsgrundlage sicherzustellen und eine nicht erforderliche Veröffentlichung sensibler Daten im Amtsblatt und der Online-Liste der Sanktionen zu vermeiden;
- Prüfung der Notwendigkeit der Verarbeitung einer jeden Kategorie von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Identifizierung von Personen, die von den Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten betroffen sind. Eine derartige Bewertung muss stets auch im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten der Familienmitglieder der aufgeführten Personen durchgeführt werden;
- Sicherstellen, dass die Daten, die zu statistischen Zwecken verwendet werden, von den Mitgliedstaaten in anonymer Form zur Verfügung gestellt werden oder, falls dies nicht möglich ist, dass diese von der Kommission so bald wie möglich im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung von Statistiken bezüglich den Gesamtbeträgen anonymisiert werden.

- VN-Pressemitteilungen sind nicht als alleinige Quellen zur Identifizierung und Aufnahme von Namen von Adressaten der restriktiven Maßnahmen der Anhänge zu verwenden;
- Physische Löschung der Daten aus der Datenbank, nachdem deren Streichung beschlossen wurde und sobald diese im Hinblick auf Rechtsverfahren gegen die Aufnahme in die Liste nicht mehr benötigt werden;
- Auslotung von Möglichkeiten zur Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß im Rahmen der Beantwortung von Anfragen auf Unterstützung und, sofern möglich, deren Umsetzung;
- Unterrichtung der betroffenen Personen über die Gründe für die Übermittlungen an den Sanktionsausschuss und Prüfung des Bedarfs einer Übermittlung an Drittländer;
- Auslotung von Wegen, um die Verarbeitung von eindeutigen Kennzeichen auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
- Festlegung von Regeln und/oder Leitlinien, um klare, transparente und homogene Regeln zu definieren, die es den betroffenen Personen erlauben, ihr Auskunfts- und/oder Berichtigungsrecht im Hinblick auf alle ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit allen unter die Meldung fallenden Verordnungen in Anspruch zu nehmen:
- Einführung einer Vorschrift, wonach, falls im Rahmen des Überprüfungsverfahrens eine Aufnahme in die Liste als von Beginn an unrechtmäßig erklärt wurde, ein Korrigendum im Amtsblatt veröffentlicht werden muss;
- Ausweitung des Verfahrens zur Überprüfung der Aufnahme in eine Liste auf alle Verordnungen, die Gegenstand dieser Vorabkontrolle sind, und Berichterstattung an den EDSB innerhalb von sechs Monaten;
- Bei Beschlüssen über das Fortbestehen der Aufnahme bzw. bei der Verarbeitung neuer personenbezogener Daten über bereits aufgeführte Personen sind zusätzliche Informationen zu übermitteln, sobald diese vorliegen;
- Änderung des Standardschreibens mit dem die betroffenen Personen über ihre Aufnahme in die Listen informiert werden, damit dieses die Anforderungen gemäß den Artikeln 11, 12 und 20 der Verordnung erfüllt;
- Übermittlung von Schreiben an die betroffenen Personen in allen Sanktionsprogrammen, die die gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen enthalten, einschließlich Informationen über Aktualisierungen der Informationen, auf denen die Aufnahmebeschlüsse basieren.

Die Kommission sollte den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Stellungnahme über die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen ergriffen wurden, informieren, es sei denn, bei einzelnen Empfehlungen ist einer längerer Zeitraum vorgesehen.

Brüssel, den 22. Februar 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter